

Aus dem Asylmagazin 3/2026, S. 84–102

Themenschwerpunkt Afghanistan

- Thomas Ruttig: Politisch gefestigt, wirtschaftlich auf wackligen Beinen, humanitär katastrophal 84–94
- Inken Stern: Schutz für afghanische Personen in der Entscheidungspraxis 95–102

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig acht Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Politisch gefestigt, wirtschaftlich auf wackligen Beinen, humanitär katastrophal

In Afghanistan haben die Taliban ihr »Islamisches Emirat« militärisch und politisch konsolidiert. Sie errichteten eines der menschenrechtsfeindlichsten Regime weltweit. Nach ihrer Machtübernahme vertiefte sich im Land jedoch auch die chronische humanitäre und Wirtschaftskrise. Den Taliban gelang es inzwischen zwar, den Verfall der Wirtschaft zu stoppen, sie konnten die Abwärtsentwicklung aber nicht umkehren. Landesweit nahm die Armut extreme Ausmaße an. Die Möglichkeiten zur Selbsthilfe in der afghanischen Gesellschaft sind weitgehend ausgeschöpft.

Inhalt

- I. Politische Situation und Taliban-Regierungsführung
 - 1. Entwicklungen seit 2021
 - 2. Regierungsaufbau und Gesetzgebung
 - 3. Sicherheitskräfte und Methoden zur Durchsetzung von Regeln
 - 4. Einschätzungen zur Menschenrechtssituation
- II. Zur sozio-ökonomischen und humanitären Krisensituation
 - 1. Derzeitige Situation
 - 2. Der Wirtschaftskollaps 2021 und seine Implikationen
 - 3. Von Krise zu Krise
 - 4. Multiple Krisen
- III. Fazit

I. Politische Situation und Taliban¹-Regierungsführung

1. Entwicklungen seit 2021

Seit viereinhalb Jahren sind die Taliban in Afghanistan wieder an der Macht – zum zweiten Mal, seit eine US-geführte Koalition nach 20 Jahren militärisch-politischer Intervention ihr »strategisches Scheitern« eingestehen² und ihr Engagement beenden musste. Das führte zum Zusammenbruch der von ihnen gestützten Islamischen Republik Afghanistan (2001–21) am 15. August 2021.

* Der Verfasser ist Dipl.-Afghanist und arbeitet seit 1980 zu Afghanistan, davon insgesamt 13 Jahre im Land, u. a. für die UNO, EU, die deutsche und die niederländische Regierung. Seit 2009 ist er unabhängiger Analyst und Autor. Er ist Mitbegründer und langjähriger Ko-Direktor der Forschungsorganisation Afghanistan Analysts Network (AAN). Er spricht die beiden Hauptsprachen Dari/Persisch und Pashto.

¹ In diesem Text wird die Schreibweise »Taliban« statt »Taliban« und damit eine eingedeutschte, möglichst nahe an der Aussprache liegende Variante des Begriffs verwendet. Dies gilt auch für die Schreibweise von weiteren Begriffen und Personennamen.

² Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Enquete-Kommission Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands, 27.1.2025, BT-Drs. 20/14500, abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Drucksachen«.

Mit ihrem Einmarsch in der Hauptstadt Kabul richteten die Taliban ihr »Islamisches Emirat Afghanistan« wieder auf. Sie sehen es in Kontinuität zu ihrer ersten Herrschaftsperiode (1996–2001), unterbrochen von der in ihren Augen völkerrechtswidrigen Intervention. Während dieser Zeit erhielten sie parallelstaatliche Rumpfstrukturen des Emirats in den von ihnen beherrschten Landgebieten aufrecht. Da sie häufig effektiver und deutlich weniger korrupt (wenn auch unter mehr Zwangsausübung) funktionierten als die international anerkannte Regierung, gewannen die Taliban damit Legitimität in der Bevölkerung zurück – während die der Regierung und ihrer externen Unterstützer*innen schwand.

Seither haben die Taliban ihr Regime schrittweise und systematisch konsolidiert. Sie kontrollieren das gesamte Landesterritorium (UN), auch wenn das nicht bedeutet, das sie im Land immer und überall präsent sein können. Es gibt keine organisierte zivile Opposition. Selbst die anfangs wiederholt öffentlich protestierenden Frauen können sich nur noch in privaten Räumen treffen und sich über soziale Medien ausdrücken. Kleine, zersplitterte bewaffnete Anti-Taliban-Gruppen sind nur zu Einzelaktionen in der Lage, die oft auch Zivilist*innen treffen (UN). Zudem fehlt ihnen wegen der Verbindung vieler Anführer zur systemisch korrupten Vorgängerregierung über lokale Enklaven hinaus die Legitimität in der breiteren Bevölkerung.³ Gleiches gilt für die politische Exilopposition.

Nach ihrer Machtübernahme erweckten die Taliban den Anschein, dass sie die Macht nicht permanent ausüben wollten. Sie bezeichneten sich als »Übergangsregierung« (*hukumat-e sarparast*), die Minister erhielten das Attribut »amtierend«. Diese Situation beendete Staatschef Hebatullah Achundzada, der *Amir ul-Momenin* (Ober-

³ Bereits 2009 bezeichnete die US-Entwicklungsagentur USAID die Korruption in Afghanistan als »allgegenwärtig, tief verwurzelt, systemisch und in ihrem Ausmaß und ihrer Reichweite beispiellos«. Zitiert in: Tackling Corruption in Afghanistan: It's now or never, 17.3.2015, abrufbar bei americanprogress.org.

haupt der Gläubigen), am vierten »Tag der Befreiung«, dem 15. August 2025. Damals erklärte er, in Afghanistan herrsche nun »ein wirkliches Scharia-System«. Er ordnete an, das Attribut »amtierend« fortan nicht mehr zu verwenden.⁴ Das war die endgültige Absage an alle politischen Kräfte im Land – wie den ambitionierten Ex-Präsidenten Hamed Karsai – und im Exil, die noch auf Verhandlungen und eine Machtteilung hofften.

Ziel der Taleban-Führung ist es, Afghanistan in einen »islamischen Staat« auf der ausschließlichen Grundlage der Scharia zu verwandeln – d. h. ihrer nicht allgemein von der muslimischen Weltgemeinschaft (auch nicht von anderen »konservativen« islamischen Staaten) geteilten Interpretation. Alle nicht auf der Scharia beruhenden Gesetze sollen schrittweise abgeschafft werden.

2. Regierungsaufbau und Gesetzgebung

Die Taleban-Führung setzte die Verfassung von 2004 und die Gewaltenteilung außer Kraft. Eine Legislative gibt es nicht mehr. Die gesetzgebende Funktion des Parlaments übernehmen die Ulema, die höheren islamischen Geistlichen. Ulema-Räte ersetzen auch die gewählten Provinzräte. Ihnen sollen auch Nicht-Geistliche, sogenannte »traditionelle Führer«, angehören.⁵

Das Taleban-Emirat basiert auf drei Prinzipien: »religiöse Autorität, moralische Disziplin und afghanische Souveränität«⁶ – letzteres als deutliche Abgrenzung zur Vorgängerregierung. Das schließt auch die Kontrolle über die Auslandshilfe ein.

Die religiöse Autorität »basiert auf drei Säulen: einer unabhängigen Justiz« – verkörpert durch die Ulema, in ihren Institutionen allerdings dem Amir unterstellt –, »einer islamischen Armee und von Gott ausgehender Gesetzgebung«. Die Einhaltung der Gesetze wird vor allem vom »Ministerium zur Förderung der Tugend und Prävention des Lasters« (*amr bi al-ma'ruf wa al-nahy 'an al-munkar*) durchgesetzt.⁷ In diesem System hat der Ge-

horsam gegenüber Gott und damit auch gegenüber dem Amir höchste Priorität.«⁸

Das Emirat ist strikt hierarchisch organisiert. An seiner Spitze steht der nicht abwählbare Amir ul-Momenin als geistliches und weltliches Oberhaupt des Landes. Er ist »kein Staatsdiener, sondern eine von Gott geführte spirituelle Persönlichkeit«; »Gehorsam ihm gegenüber ist eine religiöse Pflicht«.⁹ Im Gegensatz zur Aufstandszeit hat der Amir auch keine Stellvertreter mehr. Zudem wurde offenbar das frühere Taleban-Führungsgremium, der Führungsrat (*Rahbari Schura*), auch als Quetta-Rat bekannt, aufgelöst.¹⁰ Das Kabinett ist ein reines Durchsetzungsinstrument für die Alleinentscheidungen des Amir.

Die Schlüsselrolle im Emirat nehmen die Ulema ein. Sie stellen nach Ansicht der Talebanführung aufgrund ihrer (im Gegensatz zur Restbevölkerung) höheren religiösen Bildung eine Art herrschender Klasse dar. Eine Sonderrolle schreibt ihnen auch das neue Strafbuch vom Januar 2026 zu. Demzufolge werden sie für bestimmte Vergehen weniger hart bestraft als drei weitere darin definierte »Klassen«, in die die Taleban offenbar die Gesellschaft einteilen: die »Noblen« (*aschraf*), die Mittel- und die Unterklasse.¹¹ Dieses System wurde auf einer Großen Versammlung (*Loja Ghunda*) der – Taleban-nahen – Ulema des Landes in Kabul im Sommer 2022 institutionalisiert.¹²

In einer Rede im Februar 2025 erklärte der Taleban-Anführer, »jedes von ihm erlassene Dekret beruht auf der Konsultation mit den Ulema und leitet sich aus dem Koran und den Hadithen [Aussprüche des Propheten Muhammad, eine der drei Hauptquellen der Scharia] ab«. Sie stellten deshalb »Gebote Allahs« dar.¹³ Im Januar 2026 dekretierte er, dass jegliche »unbegründete« öffentliche Kritik an Taleban-Funktionären verboten sei und bestraft würde.¹⁴

Die Verantwortung für die Ausarbeitung von Gesetzen wurde vom Justizministerium an das Oberste Gericht

⁸ Schmeidl, a. a. O. (Fn. 6).

⁹ Schmeidl, a. a. O. (Fn. 6); Kate Clark, »Law, Control, Fear – and Some Defiance: Citizens and enforcers talk about the ›promotion of virtue and prevention of vice‹«, Afghanistan Analysts Network, Dezember 2025, abrufbar bei afghanistan-analysts.org.

¹⁰ Strand, a. a. O. (Fn. 5). Im Juli 2024 setzte der Amir ein achtköpfiges Komitee zur Regelung seiner Nachfolgerschaft ein. Arne Strand u. Kristian Berg Harpviken, »Governance and female higher education in Afghanistan«, Oslo: PRIO (2025), abrufbar unter prio.org/publications/14674.

¹¹ Belquis Ahmadi, »The Taliban's New Criminal Regulation Legalizes Slavery, Violence, and Repression of Women«, Georgetown Institute for Women, Peace and Security, 30.1.2026, abrufbar bei giwps.georgetown.edu.

¹² Thomas Ruttig, »Allahs Ordnung auf Erden: Afghanistan unter Taliban-Herrschaft«, taz 3.7.2022, abrufbar unter taz.de/Afghanistan-unter-Taliban-Herrschaft/!5862244/.

¹³ Ayaz Gul, »Taliban chief claims Afghan governance rooted in divine commands«, Voice of America, 13.2.2025, abrufbar bei voanews.com.

¹⁴ Hamim Halim, »Taliban Leader Bans Officials From ›Public Criticism and Accusations‹«, Kabul Tribune, 6.1.2026, abrufbar unter thekabultribune.com/en/0004337.

⁴ Ahmad Sohaib Hasrat, »IEA supreme leader directs officials to drop ›acting‹ from titles«, Pajhwok Afghan News, 15.8.2025, abrufbar bei pajhwok.com.

⁵ Ashley Jackson, »The Ban on Older Girls' Education: Taleban conservatives ascend and a leadership in disarray«, Afghanistan Analysts Network, 29.3.2022, abrufbar bei afghanistan-analysts.org; »Profiling Hibatullah's ›right hand man‹«, Amu TV, 27.1.2023, abrufbar bei amu.tv/33760/; Arne Strand, »Taliban's power more centralised and localised«, Solidarity Committee for Afghanistan, 28.4.2025, abrufbar bei solidaritycommittee.org.

⁶ Susanne Schmeidl, »Continuity and innovation in the Taliban's state-building project: insights from four years of ruling Afghanistan«, in: Conflict Security and Development 25(6): 821-858, abrufbar bei researchgate.net unter »publication«.

⁷ Wörtlich übersetzt: »gebieten, was richtig ist, und verbieten, was falsch ist«, ein koranisches Prinzip. Der Kürze halber wird im Text weiter vom »Tugendministerium« bzw. »-gesetz« gesprochen. Der vollständige offizielle Titel lautet: »Ministerium zur Förderung der Tugend, Prävention des Lasters und Anhörung von Beschwerden«.

übertragen.¹⁵ Der Oberste Richter ist in Personalunion auch Justizminister. Dem Justizministerium wurden auch die Generalstaatsanwaltschaft (jetzt: Oberdirektion für die Überwachung und Umsetzung der Anordnungen und Erlasse des Amir ul-Momenin) und die Rechtsanwaltskammer unterstellt. Alle Gesetze werden ultimativ vom Amir bestätigt, der damit auch die judikative Macht auf sich konzentriert.

Wahlen lehnen die Taleban als »westliche Erfindung« grundsätzlich ab, auf allen Ebenen. Aus Wahlen hervorgegangene Institutionen, vom Parlament bis zu Versammlungen auf Dorfebene (die Community Development Councils, aber nicht die nicht gewählten »traditionellen« Dorfräte und -vorsteher)¹⁶ sowie politische Parteien schafften sie ab. Auch Einrichtungen wie die Unabhängige Menschenrechtskommission (AIHRC) und das Frauenministerium lösten sie auf. Letzte Nicht-Taleban-Technokraten wurden aus führenden politischen Positionen verdrängt, aber auf der Arbeitsebene »eingebunden, wo sie nützlich waren, aber [der] theokratischen Hierarchie untergeordnet«.¹⁷

Das Taleban-Regime versucht, alle öffentlichen Bereiche vor allem ideologisch unter Kontrolle zu bekommen, aber auch um sie zu besteuern und damit die Staatseinnahmen zu maximieren. Wichtigen ins Exil abgewanderten Medien entzogen die Taleban seit 2022 die Lizenz und blockierten den Zugang zu ihnen. Die im Land verbliebenen unabhängigen Medien werden gegängelt. Es herrscht ein System von Zensur und Selbstzensur; wer unliebsame Themen aufgreift, läuft Gefahr, wegen Anti-Taleban-Propaganda oder gar Spionage angeklagt zu werden.¹⁸ Im Januar entzog das Regime den meisten Journalist*innenverbänden die Lizenz.¹⁹ Seit September 2025 verstärken die Taleban auch die Kontrolle über das Internet; nach Protesten machten sie allerdings eine Vollsperrung rückgängig.²⁰ Zivilgesellschaftliche Organisationen sind nur zugelassen, wenn sie sich strikt auf den humanitären Bereich beschränken. Die nach 2001 geltende rechtliche Gleichstellung der schiitischen Bevölkerung und ihrer

Rechtsschule des Islam (*Dschafarija*) machten die Taleban rückgängig.

Seit 2021 erließ der Taleban-Führer eine lange Reihe spezifischer Dekrete und Verordnungen, um alle Bereiche des öffentlichen Lebens zu regeln. UNOCHA zählte 470 solcher Weisungen bis Dezember 2025. Allein für Frauen lagen Mitte August 2025 mindestens 134 Taleban-Erlasse vor, die darauf abzielen, sie aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu entfernen.²¹ Sie bilden die Handhabe, jede öffentliche abweichende Meinungsäußerung zu unterdrücken. Das »Tugendgesetz« von August 2024²² und das neue Strafgesetzbuch sollen sie vereinheitlichen und einen geschlosseneren Gesetzesrahmen schaffen. Gleichzeitig konsolidieren sie, was Analyst*innen als eine »Herrschaft durch Angst, Hierarchie und Zwang« nennen.²³

3. Sicherheitskräfte und Methoden zur Durchsetzung von Regeln

Dafür unterhalten die Taleban einen umfangreichen Sicherheits- und Überwachungsapparat, der aus Armee, Polizei (inklusive Polizistinnen), dem Generaldirektorat für Nachrichtenwesen (engl. GDI) – mit wachsenden Kompetenzen, z. B. der von der Polizei übernommenen Zuständigkeit für die Drogen- und Terrorismusbekämpfung – sowie dem gefühlt allgegenwärtigen »Tugendministerium« mit 7000 Muhtasebin (Inspektoren/Vollstreckern; Stand 2024) besteht.²⁴ Dazu kommen »informelle lokale Milizen, bestehend aus Taleban-Kommandeuren und ihren ehemaligen Kämpfern«, die ebenfalls Polizeiaufgaben übernehmen.²⁵

Das ergänzt ein ausgedehntes, wenn auch nicht neues Spitzeltum, z. B. durch die *Wakil-e Guzar*, früher mitunter gewählte, heute von den Behörden ernannte Wohngebietsvertreter. Die Taleban-Behörden erzwingen zudem eine systematische Selbstüberwachung innerhalb der Familien: Sie müssen sich für Familienmitglieder, die nach Inhaftierung freigelassen wurden, unter Strafantrohung verpflichten, dafür zu sorgen, dass diese die inkriminierten Aktivitäten einstellen und nicht über ihre Hafterfah-

¹⁵ Kate Clark, »From Land-grabbing to Haircuts: The decrees and edicts of the Taleban supreme leader«, Afghanistan Analysts Network, 15.7.2023, abrufbar bei afghanistan-analysts.org.

¹⁶ Strand, a. a. O. (Fn. 5).

¹⁷ Schmeidl, a. a. O. (Fn. 6).

¹⁸ »Taliban have entered a new phase of their media war with the closure of two major Afghan news websites«, Reporters Without Borders, 5.10.2022, abrufbar bei rsf.org; Olof Blomqvist, »The Taliban's Slow Dismantling of Afghan Media«, Just Security, 10.7.2025, abrufbar bei justsecurity.org; Thomas Ruttig, »Dokumentiert: Taleban-Medien-gesetze«, Afghanistan Zhaghdabla, 13.5.2025, abrufbar bei thrut-tig.wordpress.com; »Afghanistan: Taliban Trample Media Freedom«, Human Rights Watch, 23.10.2025, abrufbar bei hrw.org.

¹⁹ »AFJC Strongly Condemns the Cancellation of Media and Journalistic Organizations' Licenses by the De facto Taliban Authorities«, Afghanistan Journalists Center, 26.1.2026, abrufbar bei afjc.media.

²⁰ Thomas Ruttig, »Gender-Apartheid der Taliban jetzt auch virtuell«, taz, 21.9.2025, abrufbar bei taz.de.

²¹ UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs and Response Plan 2026, 30.12.2025, abrufbar bei reliefweb.int; »Resisting the Taliban's Repression: Afghan Women's Activism and Feminist Movement Building«, Femena, 16.1.2026, abrufbar bei femena.net.

²² Siehe inoffizielle Übersetzung, Afghanistan Analysts Network, August 2024, abrufbar unter t1p.de/arrxz (Kurzlink).

²³ Ahmadi, a. a. O. (Fn. 11).

²⁴ Das Tugendministerium hat ein autorisiertes Personal von 7000 Muhtasebin. Martine van Bijlert, »How the Emirate Wants to Be Perceived: A closer look at the Accountability Programme«, Afghanistan Analysts Network, Juli 2024, abrufbar unter t1p.de/rn6ft (Kurzlink).

²⁵ Antonio Giustozzi, »From Insurgency to Government: How the Islamic Emirate polices Afghanistan«, Afghanistan Analysts Network, 18.1.2026, abrufbar bei afghanistan-analysts.org.

rungen berichten.²⁶ Diese Praxis wird durch das neue Strafgesetzbuch formalisiert.

Der Sicherheitssektor genießt Budget-Priorität: Im Finanzjahr 2025 erreichten Afghanistans Sicherheitsausgaben 96,9 Mrd. Afghani (1,4 Mrd. US-Dollar), was 47,8 % der gesamten Staatsausgaben entsprach.²⁷ Analyst*innen sprechen von einem »hochentwickelten Polizei- bzw. Überwachungsstaat«, dessen geplanter Personalumfang seit August 2021 aufgestockt wurde, allein für die Armee auf 172.000 und die Polizei auf 150.000. Wie unter der Vorgängerregierung sind die realen Zahlen unklar.²⁸ Im Januar 2026 beschloss die Taliban-Führung, dass während Überprüfungen nach 2021 aussortierte Ex-Kämpfer wieder rekrutiert werden dürfen.²⁹

Noch immer erhalten Tugendgesetz und Strafgesetzbuch zahlreiche Unklarheiten und Ambivalenzen, die Verwaltungen auf subnationaler Ebene oder einzelne Beamte interpretieren können und zu verbreiteter Willkür führen. Zudem fehlen unabhängige Beschwerdestellen: Das Tugendministerium ist auch für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden verantwortlich. Daraus ergeben sich für »Taliban-Offizielle auf subnationaler Ebene Ermessensspielräume, in denen sie bei der Umsetzung von Erlassen ideologische Vorgaben mit den Forderungen der Bevölkerung in Einklang bringen« müssen.³⁰ Manchmal entstehen daraus (temporäre) Freiräume, z. B. als mehrere Provinzen über Monate die Schließung von Mädchenschulen nicht umsetzten. Im Gegensatz dazu gehen die Muhtasebin »routinemäßig sogar über die strengen Vorgaben des geltenden Rechts hinaus«.³¹

Die Taliban sehen sich offensichtlich als »Erziehungsdiktatur«, die Anleitung zu tugendhaftem Verhalten auf der Grundlage der Scharia gibt, bei Zuwiderhandlung zunächst ermahnt und bei Wiederholung bestraft. Das folgt der vom Obersten Taliban-Richter Abdul Hakim Haqqani Schar'i in seinem 2022 auf Arabisch veröffentlichten Buch »Das Emirats und seine Ordnung« (*Al-Emarat al-Islamiya wa Nezamaha*) dargelegten Auffassung, dass ein wirklicher islamischer Staat auf dem Prinzip der Anleitung (*hedajat*) beruhen sollte.³²

Berichte von Menschenrechtsorganisationen sowie Afghanistan-Besucher*innen deuten darauf hin, dass Füh-

rung wie Fußvolk der Taliban unterschiedliche soziale, lokale oder örtliche Gruppen als stärker westlich beeinflusst sehen als andere und ihnen gegenüber härter vorgehen. Das sind vor allem Frauen und Mädchen in den bis 2021 von der Vorgängerregierung kontrollierten Städten, modern gebildete, zivilgesellschaftlich oder politisch aktiv gewesene junge Menschen, die Stadtbevölkerung allgemein,³³ nicht-sunnitische sowie sunnitische Gemeinschaften außerhalb des hanafitischen Mainstreams (z. B. Sufis und Salafisten),³⁴ Gebiete mit starkem Widerstand gegen die Taliban vor und nach August 2021,³⁵ den örtlichen Ableger des Islamischen Staates sowie soziale Milieus, in denen er rekrutieren könnte,³⁶ sowie Angehörige der LGBTIQ*-Gemeinschaft.³⁷

Gegenwärtig schließt das Regime verbliebene Lücken im System. Jüngste Beispiele aus 2026 sind die Ankündigung der geplanten staatlichen Übernahme der bisher von NGOs bzw. privat betriebenen Waisenhäuser, der Entzug der Lizenzen der meisten Journalist*innenverbände sowie weiterer 1600 sozialer Organisationen.³⁸ Die Übernahme der Waisenhäuser ist Teil der Übernahme des gesamten Erziehungswesens.

4. Einschätzungen zur Menschenrechtslage

Das Resultat ist eines der menschenrechtsfeindlichsten Regime weltweit. Die Bundesregierung nennt diesen Zustand eine »theokratisch-autoritäre Regierungsform, die auf einer nationalistischen und islamistischen Ideologie beruht. [...] Rechtsstaat und Demokratie sind faktisch

²⁶ Zahra Joya u. Annie Kelly, »How ordinary men became unpaid Taliban enforcers in their own homes«, The Guardian, 9.6.2025, abrufbar bei theguardian.com; »Women Protesters Detail Taliban Abuse«, Human Rights Watch, 20.10.2022, abrufbar bei hrw.org.

²⁷ »Afghanistan Economic Monitor«, World Bank, Dezember 2025, abrufbar unter t1p.de/5dnlm (Kurzlink).

²⁸ Schmeidl, a. a. O. (Fn. 6); Giustozzi, a. a. O. (Fn. 25).

²⁹ »Afghanistan's Ministry of Defense to recruit more forces«, Ariana News, 11.1.2026, abrufbar bei ariananews.af.

³⁰ Schmeidl, a. a. O. (Fn. 6).

³¹ Siehe z. B. »Six provinces keep schools open for girls despite nationwide ban«, Amu TV, 1.1.2023, abrufbar unter amu.tv/30372/.

³² Vito Morisco, »From Rebel Governance to Institutionalization? Prospects for the Taliban and Afghanistan«, Österreichisches Institut für Internationale Politik, Juli 2023, abrufbar unter t1p.de/hmvqg (Kurzlink); Clark, a. a. O. (Fn. 15).

³³ Sabawoon Samin, »Policing Public Morality: Debates on promoting virtue and preventing vice in the Taliban's second Emirate«, Afghanistan Analysts Network, 15.6.2022, abrufbar bei afghanistan-analysts.org.

³⁴ Fereshta Abbasi, »Religious Freedom in Afghanistan: Three Years After the Taliban Takeover«, Human Rights Watch, 19.3.2025, abrufbar bei hrw.org; »The Human Rights Situation of Ismaili Shia in Afghanistan«, Rawadari, 24.12.2025, abrufbar bei rawadari.org; Antonio Giustozzi, »An Unfamiliar Challenge: How the Taliban are Meeting the Islamic State Threat on Afghanistan's University Campuses«, RUSI, Mai 2023, <https://t1p.de/fe24> (Kurzlink).

³⁵ »Your Sons Are in the Mountains: The Collective Punishment of Civilians in Panjshir by the Taliban«, Amnesty International, 2023, abrufbar unter t1p.de/evcht (Kurzlink).

³⁶ Amira Jadoon et al., »The Enduring Duel: Islamic State Khorasan's Survival under Afghanistan's New Rulers«, CTC, August 2023, abrufbar bei ctc.westpoint.edu.

³⁷ »Even If You Go to the Skies, We'll Find you: LGBT People in Afghanistan After the Taliban Takeover«, Human Rights Watch, 26.1.2022, abrufbar bei hrw.org.

³⁸ Hadia Ziaei, »Govt to Shut Private Orphanages, Merge with State Facilities«, Tolonews, 18.1.2026, abrufbar bei tolonews.com; Ahmad Sohaib Hasrat, »MoIC renews licences of 3 media support bodies, revokes remaining«, Pajhwok Afghan News, 26.1.2026, abrufbar bei pajhwok.com; »Taliban Revokes Licenses of 1,600 Organizations Including Karzai Foundation«, Atlas Press, 3.2.2026, abrufbar bei atlaspress.news.

abgeschafft«.³⁹ Zudem ist diese Regierungsform extrem repressiv, patriarchalisch und steht oft im Widerspruch zu internationalen Normen.

Weltweit einzigartig ist die sehr weitgehende, systematische Entrechtung und Verdrängung von Frauen und Mädchen aus der Öffentlichkeit, dem Bildungssystem und dem Erwerbsarbeitsleben. Dafür bürgert sich die Bezeichnung Gender-Apartheid ein. Der UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten in Afghanistan, Richard Bennett, und zuletzt Human Rights Watch berichten übereinstimmend, dass sich die Menschenrechtslage in Afghanistan seit der Taliban-Machtübernahme »kontinuierlich verschlechtert«, dies 2025 angehalten und die Repression sich weiter intensiviert hat.⁴⁰

Konkret verzeichnet Bennett u. a. eine »verstärkte Verfolgung von Frauen, einen Anstieg von Körperstrafen [...], einen besorgniserregenden Anstieg an gerichtlich angeordneten öffentlichen Hinrichtungen [...], schwindenden Handlungsspielraum für Zivilgesellschaft und Medien, anhaltende Vergeltungsmaßnahmen gegen Beamte der ehemaligen Islamischen Republik, insbesondere Sicherheitskräfte und Justizbeamte« sowie »Staatsanwälte« und »Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft. [...] Folter und Misshandlung sind weiterhin weit verbreitet, insbesondere in von den Taliban betriebenen Hafteinrichtungen, wie jenen unter der Kontrolle des GDI und der Polizei [...], weit verbreiteten Tötungen, Verschwindenlassen [...] und willkürliche Inhaftierung« sowie »Berichte über Todesfälle in Gewahrsam«. Die UN-Afghanistanmission »UNAMA sowie andere Menschenrechtsorganisationen dokumentieren weiterhin jedes Jahr Hunderte solcher Verstöße [...] gegen ehemalige Regierungsbeamte und Sicherheitskräfte«, und die im August 2021 verkündete Generalamnestie für Offizielle der Vorgängerregierung wird »häufig missachtet«.

Taliban-Behörden selbst berichteten im August 2024, dass sie »im vergangenen Jahr« über 13.000 Menschen wegen »unsittlicher Handlungen« festnahmen.⁴¹ Laut dem UNAMA-Bericht für das letzte Quartal 2025 vollzogen sie in diesem Zeitraum Körperstrafen gegen mindestens 287 Personen (253 Männer, 30 Frauen, drei Jungen und ein Mädchen) wegen »Diebstahls, Ehebruchs, Homosexualität und ungesetzlicher Beziehungen«. In vielen Fällen

wurden außerdem Haftstrafen zwischen zehn Monaten und sechs Jahren verhängt.⁴² Die Taliban veröffentlichen regelmäßig solche Urteile.

Auch die Todesstrafe wird wie unter der Vorgängerregierung angewandt und öffentlich ausgeführt. Die Taliban wandten sie bisher allerdings lediglich nach Mordfällen an.

Die renommierte exilafghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari berichtete für den Zeitraum Januar bis Juni 2025 über einen Anstieg an »gezielten und außergerichtlichen Tötungen« gegenüber dem Vergleichszeitraum 2024 um etwa 30 %. Mindestens 27 Menschen in sechs afghanischen Provinzen seien verschwunden, nachdem sie von Taliban und unbekanntem Personen festgenommen worden seien. Bei den Opfern handele es sich »hauptsächlich um ehemalige Regierungsangestellte, Personen, die der Mitgliedschaft in oder der Zusammenarbeit mit Anti-Taliban-Gruppen beschuldigt wurden, Demonstranten sowie lokale Älteste und einflussreiche Persönlichkeiten«. Dabei seien »mindestens 251 Menschen – 219 Männer, 20 Frauen und 12 Kinder [...] durch die Taliban und unbekanntem Personen getötet oder verletzt« worden. »Die Taliban leugnen weiterhin ihre Beteiligung an gezielten Tötungen, versäumen es aber gleichzeitig, [solche] Fälle zu untersuchen und zu verfolgen.« Sie schrieben solche Morde »oft unbekanntem Akteuren zu und versuchen dabei bewusst, Informationen zu verbergen«, heißt es weiter. In »mehreren Fällen« deuteten »glaubwürdige Beweise auf eine Beteiligung der Taliban hin«.⁴³

Seit Mitte 2025 berichteten afghanische Exilmedien über drei Morde an Ex-Polizeikommandeuren im Iran sowie an mindestens einem aus Iran nach Afghanistan abgeschobenen Ex-Kommandeur. Sie vermuten Taliban-Geheimdienstoperationen dahinter. In einem der Berichte heißt es, einer der Ermordeten habe eine Liste nach Afghanistan abgeschobener und danach ermordeter Ex-Polizisten zusammengestellt.⁴⁴ UNAMA spricht in ihrem jüngsten Menschenrechtsbericht vom Februar 2026 von 14 weiteren Fällen in den letzten drei Monaten des Vorjahres, in denen Mitglieder der ehemaligen afghanischen Regierungstreitkräfte getötet worden seien.⁴⁵

Die systematische Taliban-Repression führte dazu, dass im Juli 2025 der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag Haftbefehle gegen Taliban-Chef Hebatullah Achundsada und seinen Obersten Richter Abdul Hakim

³⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Asylentscheidungspraxis im Umgang mit afghanischen Schutzsuchenden, BT-Drs. 21/1014 vom 31.7.2025, abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Drucksachen«.

⁴⁰ UN-Dokument A/80/432, UN General Assembly: The situation of human rights in Afghanistan – Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan, 8.10.2025, ecoinet2133086; »Afghanistan: Taliban Repression Intensifies«, Human Rights Watch, 3.2.2026, abrufbar bei hrw.org; siehe auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Aufnahmeprogramme Afghanistan, BT-Drs. 21/492 vom 13.6.2025, abrufbar bei bundestag.de.

⁴¹ »Taliban morality police dismiss over 280 men without beards from security forces«, Reuters, 20.8.2024, abrufbar bei reuters.com.

⁴² UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan: October – December 2025, 8.2.2026, abrufbar bei unama.unmissions.org.

⁴³ »Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report: January-June 30, 2025«, Rawadari, Aug. 2025, abrufbar unter t1p.de/pd0qg (Kurzlink). Rawadari wird von der letzten Vorsitzenden der aufgelösten AIHRC geleitet.

⁴⁴ Zusammenfassung: Thomas Ruttig, »Morde an Anti-Taliban-Kommandeuren in Iran«, Afghanistan Zhaghdblai, 19.1.2026, abrufbar bei thruttig.wordpress.com.

⁴⁵ UNAMA, 8.2.2026, a. a. O. (Fn. 42).

Hakkani erließ. Es lägen »hinreichende Verdachtsmomente« vor, dass beide persönlich für »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« verantwortlich seien.⁴⁶

II. Zur sozio-ökonomischen und humanitären Krisensituation

1. Derzeitige Situation

Ende 2024 bezeichneten die UNICEF die Situation in Afghanistan als »zweitgrößte humanitäre Krise der Welt«, nach der im Sudan. Ein Jahr später war sie laut Tom Fletcher, dem Chef des humanitären Flügels der Vereinten Nationen UNOCHA, die drittschwerste nach Sudan und Jemen.⁴⁷

Aber diese Einstufung widerspiegelt keine Verbesserung der Situation – im Gegenteil. »Zum ersten Mal seit vier Jahren ist [in Afghanistan] die Zahl der akut vom Hunger Bedrohten gestiegen«, sagte Fletcher im Dezember 2025 dem UN-Sicherheitsrat. Das UN-Welternährungsprogramm (WFP) und UNICEF teilten im August 2025 mit, dass das Land »den stärksten Anstieg an Mangelernährung bei Kindern seit Beginn der Aufzeichnungen« erlebe.⁴⁸

Laut UNICEF (Juni 2025) erhalten neun von zehn afghanischen Kleinkindern – insgesamt 2,1 Millionen – keine ausreichende Nahrung. 3,5 Millionen Kinder leiden an Auszehrung und fast die Hälfte ist im Wachstum zurückgeblieben. Auch vier von zehn Frauen sind unterernährt. Davon waren Anfang 2026 1,2 Millionen Schwangere und stillende Mütter.⁴⁹

In einer am 15.12.2025 vom ZDF ausgestrahlten Reportage berichteten Ärztinnen an einem Kabuler Kinderkrankenhaus: »Die Hälfte der Mütter kann ihre Kinder nicht mehr stillen, weil sie selbst hungern. Jeden Tag kommen mindestens 10 neue, lebensbedrohlich unterernährte Kinder mit ihren Müttern hier an.«⁵⁰

UNOCHA warnte im Januar 2026, dass in diesem Jahr in Afghanistan rund 17,4 Millionen Menschen – mehr als ein Drittel der Bevölkerung⁵¹ – von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sein könnten: »Etwa 4,7 Millionen von ihnen werden voraussichtlich die Phase 4 der Integrated Food Security Phase Classification erreichen, was einer akuten Notlage entspricht.« (Die höchste Phase 5 ist »akute Hungersnot« und wird zurzeit nur für Sudan angegeben.) Gleichzeitig, so die Organisation, könnten 2026 »fast 22 Millionen Menschen in Afghanistan auf humanitäre Hilfe angewiesen sein«. Es handele sich um »eine der schwersten Hungerkrisen der Welt, bei der jeder fünfte Mensch nicht weiß, woher seine nächste Mahlzeit kommen wird.«⁵²

Ein UNDP-Bericht vom November 2025 konstatiert, dass multiple und langanhaltende Krisen »die lokale Widerstandsfähigkeit geschwächt« haben, »sodass die meisten Haushalte nicht einmal mehr ihre grundlegendsten Bedürfnisse decken können«. Laut WFP vom Dezember 2025 haben »die Familien« in Afghanistan »fast alle Möglichkeiten ausgeschöpft, auf die sie sich einst zum Überleben verlassen konnten«. UNDP berichtete im April, die wirtschaftliche Stagnation habe »den Haushalten weniger Möglichkeiten zur Einkommenserzielung gelassen«. Das resultierte in einem Rückgang des durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Einkommens um 17 %.⁵³

WFP-Landesdirektor John Aylieff sagte im Dezember 2025: »Unsere Teams beobachten, wie Familien tagelang Mahlzeiten auslassen und [andere] extreme Maßnahmen ergreifen, um zu überleben. Die Kindersterblichkeit steigt, und es besteht die Gefahr, dass sie sich in den kommenden Monaten noch verschlimmert.« Laut UNDP verkaufen Familien ihre letzten lebenswichtigen Haushaltsgegenstände und verzichten auch auf Arzneimittel.⁵⁴ Schon 2024 hätten 95 % der Familien »einen schweren wirtschaftlichen Schock erlebt wie den Verlust von Einkommen, Lebensgrundlagen oder produktiven Vermögenswerten, wodurch Millionen Menschen noch tiefer in die Armut gerieten«, so UNDP. Laut UNAMA gingen die ländlichen Einkommen um 48 % zurück. Laut Weltbank sanken wegen Massentrückkehr aus Iran und Pakistan auch die Überweisungen von Auslandsafghan*innen

⁴⁶ »Situation in Afghanistan: ICC Pre-Trial Chamber II issues arrest warrants for Haibatullah Akhundzada and Abdul Hakim Haqqani«, International Criminal Court, Press Release, 8.7.2025, abrufbar bei [icc-cpi.int](https://www.icc-cpi.int).

⁴⁷ »Afghanistan Humanitarian Situation Report No. 11, 1-30 November 2024«, UNICEF, 26.12.2024, abrufbar bei reliefweb.int; »Security Council briefing on the humanitarian situation in Afghanistan by Tom Fletcher, Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator«, UNOCHA, 10.12.2025, abrufbar bei [unocha.org](https://www.unocha.org) unter »Reports«.

⁴⁸ »UNICEF and WFP Joint Action Plan to Stop Child Wasting in Afghanistan«, WFP, 12.8.2024, abrufbar bei [wfp.org](https://www.wfp.org).

⁴⁹ »UN calls for bold nutrition action to tackle child and women nutrition crisis in Afghanistan«, UNICEF, 15.6.2025, abrufbar bei [unicef.org](https://www.unicef.org); »UNICEF and WFP Joint Action Plan to Stop Child Wasting in Afghanistan«, UNICEF, 12.8.2025, abrufbar bei [unicef.org](https://www.unicef.org); Afghanistan-Landeseite, WFP, Stand: 31.1.2026, abrufbar unter [wfp.org/countries/afghanistan](https://www.wfp.org/countries/afghanistan).

⁵⁰ »Frontlines: Afghanistan im Griff der Taliban«, ZDF-Auslandsjournal, 15.12.2025, abrufbar bei [zdf.de](https://www.zdf.de).

⁵¹ Afghanistan hatte nie einen Zensus. Bevölkerungszahlen reichen von 35 Mio. (Nationale Statistikbehörde NSIA) bis zu 48 Mio. (UNOCHA), zitiert in: »Afghanistan Development Update«, The World Bank, November 2025, abrufbar unter [t1p.de/33q6t](https://www.t1p.de/33q6t) (Kurzlink).

⁵² »Global Humanitarian Overview 2026: Afghanistan«, WFP, 8.12.2025, abrufbar bei [humanitarianaction.info](https://www.humanitarianaction.info); Integrated Food Security Phase Classification, UN u. a., Stand 11.2.2026; WFP, a. a. O. (Fn. 49).

⁵³ »Afghan Returnees and Host Communities«, UNDP, 12.11.2025, abrufbar bei [undp.org](https://www.undp.org); »WFP Afghanistan Situation Report«, Dezember 2025, abrufbar bei [api.godocs.wfp.org](https://www.api.godocs.wfp.org); »Afghanistan Socio-Economic Review«, UNDP, April 2025, abrufbar unter [t1p.de/17xmi](https://www.t1p.de/17xmi) (Kurzlink).

⁵⁴ UNDP 12.11.2025, a. a. O. (Fn. 53); »Latest food security report confirms fears of deepening hunger crisis in Afghanistan as winter sets in«, WFP, 16.12.2025, abrufbar bei [wfp.org](https://www.wfp.org).

von 15,5 auf 12,9 % des BIP. Sie hatten viele Familien im Land noch über Wasser gehalten.⁵⁵

In anderen Worten: Lokale Auffangnetzwerke in Afghanistan, die jüngst in vielen deutschen Gerichtsentscheidungen als Begründung für die Ablehnung von Asylanträgen junger Afghanen herangezogen werden, sind landesweit zum Zerreißen gespannt oder bereits zusammengebrochen. Das betrifft auch die zwischen 2001 und 2021 entstandene neue Mittelschicht, deren Ersparnisse nach vier Jahren Arbeitslosigkeit und – bei früher berufstätigen Frauen – Ausgrenzung aufgebraucht sind.⁵⁶ Nach den letzten vorliegenden UNDP-Zahlen verringerte sich zwischen 2022 und 2023 die Zahl der Haushalte, in denen Frauen Erwerbsarbeit nachgingen, von 11 % auf nur noch 6 %.⁵⁷

2. Der Wirtschaftskollaps 2021 und seine Implikationen

Verschlimmert wird die sich weiter verschärfende katastrophale humanitäre Situation durch die vertiefte Wirtschaftskrise nach der Machtübernahme der Taleban. Dabei sorgten Berichte über ein angebliches Wirtschaftswachstum in Afghanistan mancherorten für Fehleinschätzungen. Ein genaueres Hinsehen ist angebracht.

Tatsächlich berichtete die Weltbank Ende 2025 im dritten Jahr hintereinander von einem gewissen Wachstum. 2023 betrug es 2,3 % und 2024 2,5 %. Für 2025 prognostiziert die Weltbank sogar ein Wachstum von 4,3 % (es liegen noch keine endgültigen Zahlen vor.) Laut ihrer Prognose wird sich das 2026 wieder leicht auf 3,8 % und 2027 auf 3,5 % abschwächen. Die Weltbank verweist aber gleichzeitig darauf, dass aufgrund eines »rasanten Bevölkerungswachstums« 2025 von 8,6 % – wozu die Massenabschiebungen bzw. -rückkehr aus Iran und Pakistan 6,1 % beitragen – »voraussichtlich zu einem Rückgang des BIP pro Kopf um 4,0 % führen« werde,⁵⁸ das Wachstum also nur nominell ist.

Die Bundesregierung spricht von einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan »auf niedrigem Niveau [...] nach einem signifikanten Einbruch des Bruttoinlandsprodukts«. Das reiche »jedoch nicht aus, um für signifikante Teile der afghanischen Bevölkerung sozioökonomische Verbesserungen zu erreichen. Ent-

sprechend bleibt die humanitäre Lage in Afghanistan besorgniserregend.«⁵⁹

UN-Berichterstatter Richard Bennett erklärte in seinem jüngsten Bericht vom Oktober 2025, er erkenne »zwar an, dass sich die Wirtschaft nicht mehr im freien Fall befindet«, warne »jedoch davor, BIP-Wachstum mit verbesserten sozioökonomischen Bedingungen für die Bevölkerung gleichzusetzen«. Es werde »die am stärksten gefährdeten, marginalisierten und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen voraussichtlich nicht erreichen«. Zum Beweis führt er UNDP-Zahlen an, die »zeigen, dass die Existenzunsicherheit 2024 um 6 % zugenommen hat. Demnach sind etwa drei Viertel der Bevölkerung von Existenzunsicherheit betroffen, insbesondere in Bezug auf Wohnraum, bezahlbare Gesundheitsversorgung und lebensnotwendige Haushaltsgegenstände.«⁶⁰

Selbst ohne die Rückkehrer*innen lag das Wachstum erst 2025 über dem »normalen« Bevölkerungszuwachs von ca. 2,5 %, sodass die Zahlen ab 2021 ein Schrumpfen des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP kaschieren. Auch die Weltbank sieht selbst »mittelfristig« nur ein »fragiles« Wachstum, »das sich voraussichtlich nicht in signifikanten Wohlfahrtsgewinnen niederschlagen wird.«⁶¹

Zudem holte das nominelle Wachstum zwischen 2023 und 2025 bei Weitem nicht die Verluste auf, die 2021/22 eingetreten waren. Damals stürzte Afghanistans Wirtschaftsleistung laut UNDP um 27 % ab. Seit April 2025 liegt zudem die Inflationsrate (Nov. 2025: 4,2 %) über der des Bevölkerungswachstums.⁶²

Das renommierte US-Institute for Peace (USIP) verwies 2022 auf einen weiteren entscheidenden Faktor, der Afghanistans humanitäre und Wirtschaftskrise weiter vertiefte: Nach dem westlichen Abzug 2021 »kam die abrupte Einstellung der Hilfe für den Zivil- und den Sicherheitssektor (mehr als 8 Milliarden US-Dollar pro Jahr, was 40 % des afghanischen BIP entspricht). Kein Land der Welt hätte einen so enormen wirtschaftlichen Schock verkraften können – verschärft durch Sanktionen, das Einfrieren der Devisenreserven Afghanistans und die Zurückhaltung ausländischer Banken, Geschäfte mit dem Land zu machen.«⁶³ Nur humanitäre Hilfe lief weiter.

WFP meldete zum gleichen Zeitpunkt, dass das Ausbleiben der Entwicklungshilfe sowie der Ausschluss vieler Frauen aus dem Berufsleben dazu beitrugen, dass acht von zehn Haushalten »signifikante« Einkommensrückgänge verzeichneten. Bereits im November 2021 kürzte die Taleban-Führung aus Einsparungsgründen die Gehälter aller Regierungsangestellten, was zu einem Kaufkraftver-

⁵⁵ UNDP 12.11.2025, a. a. O. (Fn. 53); Vibhu Mishra, »Afghanistan's crisis deepens as human rights recede and aid funding falls«, UN News, 10.12.2025, abrufbar bei news.un.org; »Afghanistan Development Update«, The World Bank, April 2025, abrufbar unter t1p.de/qu9cj (Kurzlink).

⁵⁶ Siehe z. B.: Kate Clark u. AAN-Team, »The End of US Aid to Afghanistan: What will it mean for families, services and the economy?«, Afghanistan Analysts Network, 9.5.2025, abrufbar bei afghanistananalysts.org.

⁵⁷ »Afghan women entrepreneurs persevere despite the restrictions«, UNDP, 14.4.2025, abrufbar bei undp.org.

⁵⁸ World Bank April 2025, a. a. O. (Fn. 55).

⁵⁹ BT-Drs. 21/1014, a. a. O. (Fn. 39).

⁶⁰ UN-Dokument A/80/432, a. a. O. (Fn. 40).

⁶¹ World Bank, November 2025, a. a. O. (Fn. 51).

⁶² UNDP Apr. 2025, a. a. O. (Fn. 53); »Afghanistan Development Update«, The World Bank, Dez. 2025, <https://t1p.de/5dnlm> (Kurzlink).

⁶³ William Byrd, »One Year Later, Taliban Unable to Reverse Afghanistan's Economic Decline«, USIP, 8.8.2022, abrufbar bei afghanistanpeacecampaign.org.

lust von über einem Viertel führte. Viele weibliche Angestellte des öffentlichen Dienstes wurden aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Ihre Gehälter wurden auf ein Minimum gekürzt. 2025 folgten weitere Personalreduzierungen, laut UN um etwa 20 %.⁶⁴ Seither werden zudem Gehälter und Renten immer wieder über Monate zurückgehalten.⁶⁵

Gleichzeitig erhöhte sich die Steuerlast. Die Taliban führten neue Steuern ein oder ziehen lange Zeit nicht mehr angewandte Steuern und Abgaben ein, oft gekoppelt mit Nachzahlungsforderungen für die Periode 2001 bis 2021. Das trifft besonders die ärmeren Haushalte und kleinere Unternehmen. Händler klagen über die sinkende Kaufkraft ihrer Kunden und sinkende Umsätze, wie im Dezember 2025 die afghanische Exilzeitung *Hascht-e Sobh* berichtete. Die Händler führten dies auf »steigende Lebensmittelpreise, höhere Mieten, teure Kraftstoffe, niedrige Einkommen und weniger Arbeitsmöglichkeiten« zurück. Unternehmen stellten weniger Arbeitskräfte ein oder reduzierten sogar ihre Belegschaft.⁶⁶ Die Erhöhung der Inlandseinnahmen 2025 um 18 % reicht laut Weltbank aber »nicht aus, um den Rückgang der Entwicklungshilfe auszugleichen«.⁶⁷

Auf den Märkten gebe es ausreichend Lebensmittel, so Dayne Curry von der NGO-Koordinierungsstelle für afghanische Hilfe und Entwicklung (ACBAR) im Dezember 2025. »Das Problem ist, ob die Familien genug Geld haben, um sie zu kaufen.«⁶⁸

Die Feststellung Currys spiegelt wider, dass die Lebenshaltungskosten in Afghanistan seit der Taliban-Machtübernahme deutlich stiegen. Die Preise für die wichtigsten Grundnahrungsmittel (Reis, Weizen, Brot, Speiseöl) lagen im Dezember 2025 um 10–40 % höher als zum Machtwechsel 2021. Nahrungsmittel blieben 2024 mit 43 % der mit Abstand größte Ausgabenposten der Haushalte.⁶⁹ Im Dezember 2025 lagen die Preise für einen WFP-definierten Lebensmittel-Warenkorb um 4 % höher als ein Jahr zuvor. Wohnkosten waren sogar um 13 % gestiegen (in manchen Gebieten verdreifachten sich die Mieten wegen

der Rückkehrenden), die für Gesundheitsausgaben um 5,3 %.⁷⁰

Auch das Opiumverbot traf vor allem die kleineren Bauern. Laut einem Survey der UN Office on Drugs and Crime (UNODC) in drei Provinzen Nord-Afghanistans waren dort 85 % der Haushalte nicht in der Lage, dadurch entstandene Einnahmeverluste auszugleichen.⁷¹ Nach älteren Untersuchungen waren etwa 11 % der Bevölkerung in die Opiumwirtschaft eingebunden.

Gegenwärtig sind laut UNDP 88 % der Haushalte bei Rückkehrenden, 85 % bei Binnenvertriebenen und 81 % in den Aufnahmegemeinden verschuldet. Die typischen Schuldenbeträge liegen zwischen umgerechnet 373 und 900 USD – bei monatlichen Durchschnittseinkommen in den drei Haushaltsgruppen von 101, 123 und 130 US-Dollar. (UNDP gab im November 2025 das durchschnittliche Monatseinkommen sogar nur mit 99,76 US-Dollar an.)⁷²

Viele Gemeinden, die früher vertriebene Familien aufgenommen hatten, sind laut UNDP nun an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt, wobei sich ein Rückgang der Lebensstandards in allen Bevölkerungsgruppen bemerkbar mache.⁷³ Nach Taliban-Angaben von Januar 2026 erhielten erst 3046 rückkehrende Familien Land, um sich eine Unterkunft zu errichten.⁷⁴ Bei einer Familiengröße von durchschnittlich sieben Personen wären das nur über 21.000 Menschen, die solche Hilfe erhielten – verschwindend gering angesichts der Gesamtzahlen und der Tatsache, dass viele schon vor Jahrzehnten das Land verließen und weder Land noch Wohnungen in Afghanistan besitzen.

In den letzten Jahren wurde allerdings sogar die humanitäre Hilfe weiter drastisch gekürzt. Der mit 43,9 % größte Geber für Afghanistan (2024), die USA, stoppten Anfang 2025 Verträge für Dutzende Hilfsprogramme im Wert von über 1,7 Mrd. US-Dollar. In absoluten Zahlen hatten die USA seit ihrem Abzug 2021 fast 3,71 Mrd. US-Dollar für das Land bereitgestellt, ausschließlich über die UN und NGOs. Zwischen 2022 und 2025 schrumpfte

⁶⁴ »Afghanistan Food Security Update: Round Five January 2022«, WFP, 21.1.2023, abrufbar bei reliefweb.int; Kate Clark u. Roxanna Shapour, »What Do The Taliban Spend Afghanistan's Money On? Government expenditure under the Islamic Emirate«, Afghanistan Analysts Network, 16.3.2023, abrufbar bei afghanistan-analysts.org; UN-Dokument A/79/947, abrufbar unter docs.un.org/en/A/79/947.

⁶⁵ Siehe z. B. Ahmad Azizi, »Taliban delay civil servants' payments for nearly two months: Sources«, Amu TV, 3.1.2026, abrufbar unter amu.tv/219325/.

⁶⁶ Avizha Khorshid, »Declining Purchasing Power: People Forced to Forego Even Basic Necessities«, *Hasht e Subh Daily*, 7.12.2025, abrufbar bei 8am.media.

⁶⁷ World Bank, November 2025, a. a. O. (Fn. 51).

⁶⁸ Lital Khaikin, »Inside Afghanistan's Compounding Crises«, *Inkstick Media*, 13.6.2026, abrufbar bei inkstickmedia.com. Diese Angaben werden gegenüber dem Autor von mehreren Besucher*innen Afghanistans bestätigt.

⁶⁹ UNDP April 2025, a. a. O. (Fn. 53).

⁷⁰ »Afghanistan: Monthly Market Report Issue 67: December 2025«, WFP, 15.1.2026, abrufbar bei reliefweb.int; Stephen Quillen, »Nine in 10 Afghan families skip meals, take on debt: UNDP«, *al-Jazeera*, 12.11.2025, abrufbar bei aljazeera.com; World Bank, Dezember 2025, a. a. O. (Fn. 27).

⁷¹ David Mansfield, »Whistling in the Wind: The Inevitable Return of Poppy Cultivation to Afghanistan«, in: Jens Vesterlund Mathiesen and David Vestenskov (Ed.): *Still Here: Understanding and Engaging with Afghanistan after 2021* (pp. 156–176), November 2024, abrufbar unter press.sjms.nu/chapters/e/10.31374/book3.i; »Poppy farmers in Northern Afghanistan are struggling to replace incomes lost from opium sales, a new UNODC survey shows«, UNODC, 29.12.2025, abrufbar bei unodc.org.

⁷² UNDP 12.11.2025, a. a. O. (Fn. 53); zitiert in: Ariba Shahid, »Afghanistan economic recovery buckles as nine in 10 families go hungry or into debt, UNDP says«, *Reuters*, 12.11.2025, abrufbar bei reuters.com.

⁷³ UNDP 12.11.2025, a. a. O. (Fn. 53).

⁷⁴ Bibi Amina Hakimi, »Shelter Crisis Deepens as Afghan Returnees Increase«, *Tolonews*, 17.1.2026, abrufbar unter tolonews.com/afghanistan-197531.

die humanitäre Gesamthilfe für Afghanistan von 3,8 Mrd. auf 767 Mio. US-Dollar.⁷⁵

Deutschland leistete 2021 noch 600 Mio. Euro humanitäre Hilfe; neuere Zahlen sind auf der Webseite des zuständigen Auswärtigen Amtes nicht mehr zu finden. Der Beitrag des BMZ ging von 184 (2021) bzw. 187 Mio. Euro (2022) auf 76 Mio. Euro (2024) zurück.⁷⁶

Nach Angaben der UNO erhielt die Organisation nur 37,1 % der 2025 benötigten 2,42 Mrd. US-Dollar an humanitären Mitteln für Afghanistan.⁷⁷

Der UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) warnte im Juli 2025, dass die De-facto-Einstellung der US-Hilfe dazu führen könnte, dass bis zu 9 Mio. Frauen in Afghanistan keinen Zugang zu lebenswichtigen Gesundheitsdiensten mehr hätten. Nach UNAMA-Angaben mussten 2025 in ländlichen und städtischen Gebieten 422 Gesundheitseinrichtungen schließen, »wodurch 3 Mio. Menschen von lebensrettender Versorgung abgeschnitten sind«. Auch über 300 Ausgabestellen für Nahrungsmittelhilfe hätten schließen müssen, wodurch 1,1 Mio. Kinder »keine lebensnotwendige Nahrungshilfe mehr erhalten«.⁷⁸

WFP-Landechef Aylieff sagte im Januar 2026: »In Gebieten, in denen wir unsere Hilfe eingestellt haben, sehen wir, wie Mädchen in frühe Ehen verkauft werden, nur damit ihre Familien sich ernähren können. Wir sehen, wie Kinder aus der Schule genommen und zur Arbeit geschickt werden.« Wegen der Armut würden auch Neugeborene verkauft.⁷⁹ Gegenüber Welt-TV sagte Aylieff im August 2025, seine Organisation habe schon vor neun Monaten die Rationen für bedürftige Familien um die Hälfte reduzieren müssen und diese Rationen erreichten

nur noch eine statt die zehn Millionen Menschen, die eigentlich versorgt werden müssten.⁸⁰

UN Women teilte im Dezember 2025 in sozialen Medien mit, dass von Afghaninnen geführte Hilfsorganisationen aufgrund der »verheerenden Kürzungen« erwarten, 30 % ihres Personals entlassen zu müssen.⁸¹

In Folge der Wirtschaftskrise verdoppelte sich seit 2014 Afghanistans Arbeitslosenquote fast, von 7,9 % (2014) auf 13,7 % (2024). Seit 2021 betrug der Zuwachs 2,9 %, vor allem da die Nachfrage »nicht ausreicht, um alle neuen Arbeitskräfte aufzunehmen«. Laut der Internationalen Arbeitsorganisation der UN (ILO) wurden allein zwischen August 2021 und Januar 2022 etwa 500.000 Menschen arbeitslos.⁸² Dabei ging laut UNDP 2024 gleichzeitig Lohnarbeit in Vollbeschäftigung als Einkommensquelle zurück, während Gelegenheitsarbeit, Heimarbeit und Selbstständigkeit zunahm. Dabei waren über 80 % der selbstständigen Frauen und über die Hälfte der selbstständigen Männer unterbeschäftigt.⁸³

In absoluten Zahlen sind laut Weltbank Frauen und Jugendliche am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen. Demzufolge war 2023 fast ein Viertel der jungen Bevölkerung (im Alter von 15 bis 29 Jahren) arbeitslos. Das waren zwei Drittel aller arbeitslosen Afghan*innen. Von April bis Juni 2023 lebten demzufolge fast drei Viertel (73 %) der arbeitslosen Jugendlichen in ländlichen Gebieten – ein Anstieg um 10 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2020.⁸⁴

Laut UN Women waren 2024 nur 24 % der afghanischen Frauen erwerbstätig (einschließlich jener auf Arbeitssuche) – im Vergleich zu fast 90 % der Männer. Fast 80 % der Frauen von 18 bis 29 Jahren befanden sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung oder Weiterbildung, im Vergleich zu 20 % der Männer. Laut derselben Organisation lag derselbe Wert 2021 bei Afghaninnen im Alter von 15 bis 24 Jahren bei 65 % (19,5 % bei Männern).⁸⁵

Bei Männern im Alter von 15 bis 29 Jahren verdreifachte sich die Arbeitslosenquote gegenüber 2020 fast und erreichte 2023 22 %. Laut UN Women sind junge Männer ohne Beschäftigung und Ausbildung »besonders anfällig für soziale Herausforderungen und Belastungen, ein-

⁷⁵ Kate Clark, »Stop Work! Aid and the Afghan economy after the halt to US aid«, Afghanistan Analysts Network, 10.2.2025, abrufbar bei afghanistan-analysts.org; Charlotte Greenfield, »Funding cuts to Afghanistan obstruct earthquake response«, Reuters, 1.9.2025, abrufbar bei ca.news.yahoo.com.

⁷⁶ »Humanitäre Hilfe für Afghanistan: Wie werden die Mittel eingesetzt«, Auswärtiges Amt, 4.11.2021, abrufbar bei auswaertiges-amt.de unter »Service/Länderinformationen/Afghanistan«; »Deutschland und Afghanistan: Bilaterale Beziehungen«, Auswärtiges Amt, 19.3.2025, abrufbar bei afghanistan.diplo.de unter »Informationen zu Afghanistan/Bilaterale Beziehungen«; »Afghanistan: Entwicklungspolitische Kennzahlen«, BMZ, Stand 5.2.2025, abrufbar bei bmz.de unter »Länder«.

⁷⁷ »Afghanistan: Quarterly Meeting«, UN Security Council Report, 9.12.2025, abrufbar bei securitycouncilreport.org unter »Whatsinblue«.

⁷⁸ »United States Government cuts future funding for UNFPA«, UNFPA, 9.5.2025, abrufbar bei unfpa.org; »Briefing to the United Nations Security Council by the Secretary-General's Special Representative for Afghanistan, Georgette Gagnon, New York, 10 December 2025«, UNAMA, 11.12.2025, abrufbar bei reliefweb.int; »Afghanistan: Events of 2025«, Human Rights Watch, World Report 2026, abrufbar bei hrw.org; Clark, a. a. O. (Fn. 75).

⁷⁹ »Malnutrition having harrowing impact on Afghan women: WFP«, AFP, 16.1.2026, abrufbar bei france24.com; Binyamin Barez, »Newborn baby rescued from being sold in Herat«, Pajhwok Afghan News, 21.1.2026, abrufbar bei pajhwok.com.

⁸⁰ Steffen Schwarzkopf, »Afghanistan und die Taliban«, welt.de, 3.8.2025, abrufbar bei welt.de unter »Politik/Ausland«, Video ab 22:28min.

⁸¹ Post auf X, @unwomenafghan, 7.12.2025, abrufbar unter x.com/unwomenafghan/status/1997706068923916417.

⁸² World Bank Open Data, abrufbar unter t1p.de/3xqjq (Kurzlink); »Afghanistan: 500,000 jobs lost since Taliban takeover«, UN News, 19.1.2022, abrufbar unter news.un.org/en/story/2022/01/11110052. Laut einer anderen Weltbank-Angabe (World Bank, April 2025, a. a. O., Fn. 55) verdoppelte sich die Arbeitslosenrate sogar zwischen 2020 und 2023.

⁸³ UNDP zitiert in: World Bank, April 2025, a. a. O. (Fn. 55).

⁸⁴ World Bank, April 2025, a. a. O. (Fn. 55).

⁸⁵ »Four Years of Taliban Rule«, UN Women Gender Alert, August 2025, abrufbar bei unwomen.org; »Gender Index 2024: Afghanistan«, UN Women 2025, abrufbar bei knowledge.unwomen.org.

schließlich psychischer Probleme und Risiken im Zusammenhang mit informeller Migration und Kriminalität.«⁸⁶

Diese letzten vorliegenden Angaben beziehen sich auf Jahre, in denen die Massenabschiebungen aus Pakistan und Iran erst begannen, sich auszuwirken. Laut der UN-Migrationsagentur IOM und der Flüchtlingsagentur UNHCR mussten seit September 2023 über 5 Mio. Afghan*innen aus beiden Nachbarländern zurückkehren. Allein 2025 seien es über 2,9 Mio. gewesen (Stand Dezember 2025), davon 60 % Frauen und Kinder.⁸⁷

Das erhöhte den Druck auf den Arbeitsmarkt weiter. Unter den zurückgekehrten Erwachsenen hatten laut IOM (Dezember 2025) nur 11 % eine Vollzeitbeschäftigung gefunden (18 % der Männer und 8 % der Frauen). Insgesamt seien die meisten Familien »auf Tagelöhnerarbeit, Subsistenzlandwirtschaft und informelle Kleinstunternehmen angewiesen.«⁸⁸

Der Weltbank zufolge müssen alle Beschäftigten »mit niedrigen Löhnen und begrenzten Arbeitszeiten zurechtkommen – insbesondere Frauen. [...] Am besorgniserregendsten ist vielleicht, dass die Arbeitslosigkeit mittlerweile überproportional die Gebildeten trifft, wobei junge Frauen 55 % der arbeitslosen Jugendlichen ausmachen.« Bis 2030 werde »aufgrund der aktuellen Wirtschaftsaktivität und demografischen Entwicklung erwartet, dass der afghanische Arbeitsmarkt zusätzlich 1,7 Millionen Afghan*innen dieser Altersgruppe aufnehmen muss.«⁸⁹ Dabei ist unklar, ob diese Angaben bereits die Situation nach der Massenrückkehr aus Pakistan, dem Iran und aus weiteren Ländern berücksichtigen.

Wenn die Bundesregierung behauptet, dass die »hohe Zahl rückkehrender und rückgeführter afghanischer Staatsangehöriger aus den Nachbarländern Afghanistans [...] die humanitäre Lage insbesondere in den Grenzgebieten weiter« verschärfe (Hervorhebung durch den Autor), ist das nicht völlig korrekt. Wie eine Grafik der Weltbank zeigt, verteilen sich die Belastungen landesweit.⁹⁰

Im November 2025 warnte die UNDP-Direktorin für Asien und den Pazifik, Kanni Wignaraja, »dass Afghanistan nicht über die Kapazität verfüge, die zurückkehrenden Flüchtlinge in seine lokalen Gemeinschaften aufzunehmen [...]. Es ist sehr schwierig für die Rückkehrer, eine Arbeit zu finden. Wenn sie ankommen, haben sie kein Zuhause und keine Grundversorgung bei Gesundheit und Bildung. [...] Wenn man die lokalen Gemeinschaften, in

die die Rückkehrer kommen, fragt, ob sie internationale Hilfe bekommen haben, haben 76 % dem UNDP gesagt, dass sie keine Hilfe bekommen hätten.«⁹¹

3. Von Krise zu Krise

Die erneute Taliban-Machtübernahme war aber nicht der Beginn von Afghanistans humanitärer und Wirtschaftskrise. Afghanistan war laut UNDP 1960 das sechstärmste Land der Welt, gemessen am BIP pro Kopf. Die Milliarden-Investitionen während der US-geführten Intervention verbesserten weder die Wirtschaftsleistung des Landes signifikant, noch verringerten sie die Armut deutlich. Bis 2016 stieg Afghanistan beim BIP pro Kopf nur um sechs Ränge.⁹²

Schon während der Intervention nahm laut Weltbank die Armut in Afghanistan – nach Zwischenerfolgen – wieder zu: von 51,4 % (2003) der Menschen unter der Armutsgrenze über 35,8 % (2011/12) wieder auf 54,5 % (2017/18).⁹³ Laut einer Studie der Regierung in Kabul (in Zusammenarbeit mit UNICEF und der Oxford University) vom März 2019 waren damals über 18 Millionen Afghan*innen (51,7 % der Bevölkerung) sogar von multidimensionaler Armut – also unter Berücksichtigung des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Sicherheit und Beschäftigung – betroffen. Das betraf 18,1 % der Stadtbevölkerung, 61,1 % der Landbevölkerung und 89 % der Nomaden. 58 % der Betroffenen waren Kinder – mit Kindern im Alter von unter zehn Jahren als der am stärksten betroffenen Gruppe.⁹⁴

Laut einem neuen Bericht der Ko-Autoren der o. g. Studie aus dem Jahr 2025, basierend auf den jüngsten verfügbaren Daten von 2022/23, war der Anteil der Bevölkerung in multidimensionaler Armut um über 10 % auf 64,9 % (26,9 Mio. Menschen) angewachsen. Weitere 19,9 % (8,25 Mio. Menschen) seien von multidimensionaler Armut bedroht gewesen.⁹⁵

4. Multiple Krisen

Humanitäre und Wirtschaftskrise hingegen sind nur zwei Aspekte miteinander verwobener, »multipler«

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ IOM zitiert in: »Challenges for millions pushed back to Afghanistan from Iran, Pakistan«, AFP/ArabNews, 1.2.2026, abrufbar unter arabnews.com/node/2631351/amp; UNHCR Operational Data Portal, abrufbar unter data.unhcr.org/en/situations/afghanistan; UNOCHA, a. a. O. (Fn. 47).

⁸⁸ »Afghanistan – Returnee Resilience Overview (September–October 2025)«, IOM, Dezember 2025, abrufbar bei dtm.iom.int; UNOCHA, a. a. O. (Fn. 21).

⁸⁹ World Bank, April 2025, a. a. O. (Fn. 55).

⁹⁰ BT-Drs. 21/1014, a. a. O. (Fn. 39); World Bank, November 2025, a. a. O. (Fn. 51).

⁹¹ Zitiert in: Eleonora Vasques, »UN-Agentur warnt vor Rückführungen nach Afghanistan«, Euronews, 19.11.2025, abrufbar bei de.euronews.com.

⁹² »Afghanistan Development Update, August 2018«, World Bank, abrufbar unter t1p.de/4wydt (Kurzlink).

⁹³ »Afghanistan Development Update: Navigating a Sea of Uncertainty«, World Bank, Januar 2020, abrufbar unter t1p.de/8jlpj (Kurzlink).

⁹⁴ »Afghanistan: Multidimensional Poverty Index 2016–2017«, Islamic Republic of Afghanistan, National Statistics and Information Authority, 2019, abrufbar unter t1p.de/jx8fh (Kurzlink).

⁹⁵ »Multidimensional Poverty Index 2025: Overlapping Hardships: Poverty and Climate Hazards«, UNDP u. a. 2025, abrufbar unter t1p.de/ir94q (Kurzlink).

und »eskalierender« Krisen, einige davon akut, anderen seit Jahrzehnten in Entstehung begriffen. Das legten UNOCHA-Chef Fletcher und die amtierende UNAMA-Chefin Georgette Gagnon im Dezember 2025 vor dem UN-Sicherheitsrat dar.⁹⁶

Seit 2021 waren das »Schocks« wie vier schwere Erdbeben, aufeinanderfolgende Dürrejahre, die Massenabschiebungen Irans und Pakistans, bewaffnete Grenzkonflikte mit Pakistan – die 2025 wiederholt zu Grenzschließungen führten, den Handel zum Erliegen brachten und vor allem Lebensmittelpreissteigerungen zur Folge hatten – die »restriktiven Maßnahmen« der Taliban gegen Frauen und Mädchen sowie die komplette Einstellung der Entwicklungshilfe. Zu den »Schocks« zählt die Weltbank auch die vorübergehende Abschaltung des Internets und der Telekommunikationsdienste im September 2025.⁹⁷

Abgesehen von diesen Schocks resultieren Afghanistans multiple Krisen aus den pausenlosen bewaffneten Konflikten seit Ende der 1970er-Jahre und daraus resultierender chronischer Armut. Zur Verarmung trug auch die Covid-Pandemie bei. 2020 sank dadurch das BIP um 6,25 %, anstatt die prognostizierten 3 % Zuwachs zu erreichen.⁹⁸

Weiterhin verschärft wird die Lage durch die weltweite Klimakrise, von der Afghanistan überdurchschnittlich betroffen ist. Laut UN gehört das Land zu den zehn am meisten betroffenen Ländern, anderen Angaben zufolge ist es sogar das sechstgefährdetste – während es vergleichsweise wenig zur Klimakrise beiträgt. Die Erwärmung seit 1960 liegt in Afghanistan doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt.⁹⁹

Seither haben Schwere und Frequenz der Dürren zugenommen. 2025 erlebte Afghanistan die vierte Dürre innerhalb von fünf Jahren. Bodenerosion und sinkende landwirtschaftliche Produktivität seien die größten Bedrohungen für Afghanistan, so der UNDP-Landeschef Ende 2024. Laut dem afghanischen Klimawissenschaftler Muhammad Assem Mayar verringert jede Dürre Afghanistans landwirtschaftlichen Erträge um etwa 30 %, und ein Dürrejahr kostet es 18 % seines BIP.¹⁰⁰ Akut sind

von den Dürrefolgen laut UNOCHA momentan 3,4 Mio. Menschen direkt betroffen.¹⁰¹

Gegenwärtig geben viele Haushalte »ein Drittel ihres Einkommens für Wasser aus. Kabul könnte bald die erste Hauptstadt ohne Wasser sein.«¹⁰²

Laut dem Globalen Friedensindex des Instituts für Wirtschaft und Frieden (IEP), veröffentlicht im Dezember 2025, belegt Afghanistan unter der Herrschaft der Taliban Platz 158 von 163 Ländern weltweit in Bezug auf menschliche Sicherheit und Frieden. Der Bericht hebt außerdem hervor, dass Afghanistan und die Ukraine die höchsten wirtschaftlichen Kosten der Gewalt tragen, die über 40 % ihres BIP ausmachen.¹⁰³

III. Fazit

Angesichts der multiplen gleichzeitigen Krisen in Afghanistan, mit ihren drastischen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und humanitäre Lage sowie die Lebenssituation fast der gesamten Bevölkerung, wäre es für abgeschobene junge Afghanen extrem schwierig, sich dort einen Lebensunterhalt sichern zu können. Dies gilt auch dann, wenn sie dort noch über Familienkontakte verfügen. Zudem droht ihnen angesichts verschärfter Kontrollmaßnahmen des Taliban-Regimes sowie aufgrund des neuen Strafgesetzes potenziell Verfolgung. Hinzu kommt eine akute Lebensgefahr angesichts des jüngsten Krieges mit Pakistan, das die Kampfhandlungen längst über die Grenzregion ausgedehnt hat und unter anderem Flüchtlings- und Rückkehrereinrichtungen beschießt.

⁹⁶ Siehe UNOCHA, a. a. O. (Fn. 47) u. UNAMA, a. a. O. (Fn. 78).

⁹⁷ Siehe World Bank, November 2025, a. a. O. (Fn. 51).

⁹⁸ »Afghanistan: Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment«, UNDP, 22.7.2020, <https://t1p.de/8na3x> (Kurzlink).

⁹⁹ »Afghanistan: The alarming effects of climate change«, UNOCHA, 1.8.2023, abrufbar bei unocha.org; Lutfullah Safi u. a., »Climate change impacts and threats on basic livelihood resources, food security and social stability in Afghanistan«, in: *Geo Journal* 89(2), April 2024, abrufbar bei researchgate.net; Emma Batha, »Here's why climate change in Afghanistan has global repercussions«, UNDRR Prevention Web, abrufbar bei preventionweb.net.

¹⁰⁰ Kate Clark, »Another Drought Year for Afghanistan...«, Afghanistan Analysts Network, Juli 2025, ecoi.net/2127905; zitiert in: »Taliban eye aid at their first UN climate talks since 2021 takeover«, AFP/Arab News, 12.11.2024, abrufbar bei arabnews.com; Mhd Assem Mayar, »The Economic Consequences of Climate Change for Afghanistan: Losses, projections ... and pathways to mitigation«, Afghanistan Analysts Network, 22.3.2025, abrufbar bei afghanistan-analysts.org.

¹⁰¹ UNOCHA, a. a. O. (Fn. 47).

¹⁰² ZDF-Auslandsjournal, a. a. O. (Fn. 50); »Kabul's Water Crisis«, Mercy Corps, 9.5.2025, abrufbar bei mercycorps.org.

¹⁰³ »Global Peace Index 2025«, Institute for Economy and Peace, Juni 2025, abrufbar unter t1p.de/eouuv (Kurzlink).

Schutz für afghanische Personen in der Entscheidungspraxis

Aktuelle Tendenzen in Asylentscheidungen zu Afghanistan von BAMF und Gerichten

Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte in Fällen von Schutzsuchenden aus Afghanistan. Analysiert wird, welchen Personengruppen regelmäßig Schutz gewährt wird und welche individuellen Aspekte für die Frage der Schutzgewährung ausschlaggebend sind.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Aktuelle Situation und Entwicklung im Land
- III. Neues Strafgesetz
- IV. Auswirkung auf die Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte
 1. Politische und/oder religiöse Gegner*innen
 2. Frauen/Mädchen
 3. LSBTI+
 4. Kinder
- V. Indikation bei Abschiebungsverboten
 1. Alleinstehende junge Männer
 2. Familien
 3. Krankheit
 4. Beratungspraxis
- VI. Fazit

I. Einleitung

Nach ihrer Machtübernahme im August 2021 riefen die Taliban erneut das Islamische Emirat Afghanistans aus, welches bisher keine internationale Anerkennung erhalten hat. Seither haben die Taliban ein theokratisches Staatsgebilde aufgebaut sowie ihren De-facto-Machtanspruch durch ein Klima der Angst und Unterdrückung durchgesetzt.

Die Bundesregierung ist in Gespräche mit der Taliban-Führung eingetreten, um eine Absprache hinsichtlich potenzieller Abschiebungen treffen zu können. So hat sie 2025 zwei Taliban-Diplomaten als Konsularbeamte akkreditiert. Inzwischen sind alle Vertretungen Afghanistans von den Taliban kontrolliert.¹

Auch wenn es für die afghanische Bevölkerung nach jahrelangem Bürgerkrieg auch erleichternd ist, in einer

friedlicheren Situation zu leben² – das aktuelle Gewaltniveau ist deutlich geringer als vor 2021 – kann die allgemeine Sicherheitslage wegen der Menschenrechtsverletzungen seitens der Taliban und fortgesetzter Anschläge des Islamischen Staates vor allem in der Provinz Khorasan nicht als stabil bezeichnet werden. Die kurz nach der Machtübernahme abgegebenen Versprechen der Taliban, Pressefreiheit zu gewähren, die Rechte von Frauen nicht zu beschränken sowie die erlassene Generalamnestie gegenüber vorherigen Regierungsmitarbeitenden umzusetzen, wurden allesamt gebrochen.

Viele Menschen mussten aus Afghanistan flüchten. Allein in der Bundesrepublik Deutschland haben in den Jahren 2022 bis 2025 jährlich zwischen 24.000 bis 51.000 afghanische Personen einen Asylerstantrag gestellt. Viele Afghan*innen harren noch versteckt im Land aus, weil sie bisher keine Möglichkeit fanden, zu fliehen. Andere warten in Anrainerstaaten, weil ihnen eine Aufnahmezusage erteilt wurde oder weil sie noch auf Entscheidungen in Visaverfahren warten.

II. Aktuelle Situation und Entwicklung im Land

Die afghanische Gesellschaft hat seit der Machtübernahme durch die Taliban neben der massiven Unterdrückung ganzer gesellschaftlicher Gruppen auch mit anderen existenziellen Herausforderungen zu kämpfen. Es besteht eine hohe Arbeitslosigkeit und viele Menschen können ihre Existenz und die ihrer Familien nur durch Tageslohnarbeiten sichern. Die große Mehrheit in Afghanistan lebt in Armut und über ein Drittel der Bevölkerung leidet unter Hunger. Die Situation hat sich im Winter 2025/2026 weiter verschärft, nicht zuletzt wegen der Einstellung der

* Inken Stern ist Rechtsanwält*in in Berlin.

¹ Pro Asyl: Taliban übernehmen Botschaft in Deutschland: Was das für hier lebende Afghan*innen bedeutet, 13. November 2025, abrufbar bei proasyl.de unter »News«.

² So Matin Baraki, Afghanistan, Revolution, Intervention, 40 Jahre Krieg, PapyRossa 2023, S. 167 f.

internationalen Hilfen der USA, und wird sich weiter verschlechtern, je mehr Menschen nach Afghanistan zurückkehren (müssen).³ Die Unterernährung der afghanischen Bevölkerung wird als ernst eingestuft.⁴

Durch diese wirtschaftliche Situation ist die Kriminalitätsrate erheblich gestiegen. Aus Verzweiflung sehen sich Menschen gezwungen, ihre Kinder wie Waren zu verkaufen oder zwangszuverheiraten.⁵ Die Gesundheitsversorgung ist aufgrund des fehlenden Fachpersonals sowie fehlender Medikamente völlig unzureichend.

III. Neues Strafgesetz

Anfang Januar 2026 haben die Taliban in Afghanistan ohne vorherige öffentliche Debatte oder Ankündigung ein neues Strafgesetz (offiziell: *De Mahakumu Jazaai Osulnama*) verabschiedet, das sofort in Kraft trat. Dadurch verschlechtert sich die schon zuvor katastrophale Menschenrechtslage weiter drastisch. Mit dem neuen Strafgesetz wird die Gleichheit vor dem Gesetz abgeschafft, religiöse Minderheiten werden unterdrückt und Gewalt an Frauen wird legalisiert.

Das von der Führung der Taliban unter Hibatullah Akhundzada unterzeichnete Regelwerk umfasst 119 Artikel und ist auf die Implementierung einer strengen Scharia-Auslegung an den Provinzgerichten ausgelegt. Vordergründig werden in dem Strafgesetz hauptsächlich die richterliche Gewalt, die Rechtsquellen und die Anwendung von Ermessensstrafen geregelt.⁶

Die Grundlage der scharia-basierten Bestrafung bilden die religiösen, konfessionellen, klassen- und geschlechtsspezifischen Hierarchien, die im Rahmen des neuen Gesetzbuches eine Rolle spielen. So wird zwischen einem Muslim und einem *Dhimmi* (einem Nichtmuslim, der unter islamischer Herrschaft lebt und durch die Zahlung der *Dschizya* – Schutzgeld – geschützt ist) unterschieden.

Mit dem neuen Strafgesetz werden aber nur noch die Anhängenden der Hanafi-Schule, der sunnitischen Rechtsschule des Islam, der auch die Taliban angehören, als Muslim*innen bezeichnet.

Angehörige anderer muslimischer Glaubensrichtungen werden als *Mubtadi*, als religiöse Abweichler*innen definiert und durch die neuen Normen unterdrückt. So steht unter Todesstrafe »falsche, dem Islam widersprechende

Überzeugungen zu vertreten« oder andere zu solchen angeblich falschen Überzeugungen aufzufordern.

Weiter wird die Befugnis zur Bestrafung in der hierarchischen Reihenfolge dem Imam, dem Ehemann, dem Herrn (»Sklavenhalter«) und schließlich jedem Muslim (der Hanafi-Schule) übertragen, lediglich bei Taten gegen das Gesetz Gottes obliegt der Strafausspruch ausschließlich dem Imam (dem religiösen Oberhaupt).⁷

In dem Gesetz wird ein Klassensystem der Bestrafung etabliert, in dem die Höhe der Strafe vom sozialen Status abhängig gemacht wird. Eingeteilt wird in vier Klassen: Gelehrte, Elite, Mittelschicht, Unterschicht. Mullahs genießen teilweise Immunität, während »Untere« mit Gefängnisstrafen und körperlicher Züchtigung bestraft werden. Es werden öffentliche Auspeitschungen und Amputationen als Körperstrafe neben der Steinigung standardisiert.

Die bereits durch die Taliban ausgeübte Bestrafung mit dem Tod wurde nun für Rebellion und bewaffneten Widerstand, schwere »moralische« Verbrechen (Ehebruch, Homosexualität) sowie Glaubensabkehr gesetzlich normiert. Die Verwendung vager Begriffe wie beispielsweise »Sünden« oder »Verderben« erlaubt es den Taliban, »Tugend und Laster« willkürlich zu kontrollieren und zu bestrafen.

Gewalt gegen Frauen und deren Unterdrückung wird legalisiert. Die Pflicht einer männlichen Begleitperson (*Mahram*) und die Verschleierungspflicht werden durch das neue Gesetz normiert.

IV. Auswirkung auf die Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte

In der aktuellen Rechtsprechung und auch in der Entscheidungspraxis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zeichnet sich ab, dass afghanischen Schutzsuchenden die Asylberechtigung oder der Flüchtlingsschutz aufgrund bestimmter Verfolgungsmerkmale gewährt wird. Daraus lassen sich einzelne Schutzgruppen ableiten.

1. Politische und/oder religiöse Gegner*innen

Da die Taliban ihr Machtregime und den Staat auf der Religion aufbauen, ist politische und religiöse Feind*innenschaft nicht voneinander zu trennen. Politische Feind*innenschaft ist immer auch religiöse Feind*innenschaft und umgekehrt. Die Taliban nehmen alle Personen, die nicht ihre Politik oder ihre Auslegung des Islam gut-

³ World Food Programme, Neuer Report: Hungerkrise in Afghanistan verschärft sich mit Wintereinbruch, Bericht zu Afghanistan, 16.12.2025, abrufbar unter [de.wfp.org](https://www.wfp.org); AAN, Another drought year for Afghanistan, But prospects are not as bad as they could be, Juli 2025, [ecoi.net](https://www.ecoi.net) 2127905, S. 28.

⁴ Siehe www.globalhungerindex.org/de/afghanistan.html.

⁵ Ähnlich: Auswärtiges Amt, Lagebericht 12.7.2024, S. 25.

⁶ Paul Brown, What the Taliban's New Criminal Procedure Code Does and Does Not Say, in *The Diplomat*, 30.1.2026, abrufbar bei: thediplomat.com.

⁷ So auch Younus Negah, The Taliban's penal code: A testament to the failure of theocratic rule, in: *ZanTimes*, 26.1.2026, abrufbar bei zantimes.com.

heißen, als politische und religiöse Gegner*innen wahr und gehen brutal gegen sie vor.⁸

a. Religion

Auch bisher hatte die deutsche Rechtsprechung angenommen, dass nicht-muslimische religiöse Minderheiten der Verfolgung unterliegen können.⁹ Hierunter fällt auch die Konversion, beispielsweise zum Christentum. Der Glaube ist ein identitätsprägendes Merkmal, welches vollumfänglich der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Wenn ein Glaubenswechsel geltend gemacht wird, wird überprüft, ob Hintergrund dieses Wechsels die feste Überzeugung und ein ernst gemeinter religiöser Einstellungswandel ist. Die Glaubhaftmachung allein durch ein nach außen gerichtetes Bekenntnis wie die Taufe ist regelmäßig nicht ausreichend. Daher wird – jedenfalls bei den Verwaltungsgerichten – eine weitreichende Abfrage religiösen Wissens durchgeführt.¹⁰

Bisher wurde vom Bundesamt und den Verwaltungsgerichten ganz überwiegend die Verfolgungsgefahr bei einer Zugehörigkeit zur ismaelitischen Gemeinde verneint.¹¹ Auch wurde bisher die Gruppenverfolgung der Hazara-Minderheit mit mehrheitlich schiitischen Glauben aufgrund fehlender Verfolgungsdichte verneint.¹²

Die Apostasie wurde bereits vor dem neuen Gesetz mit dem Tod bestraft. Allerdings macht das Strafgesetz wie bereits erwähnt nun eine Unterscheidung innerhalb des Islam auf. Es bestimmt, dass muslimisch nur sei, wer der hanafitischen Rechtsschule anhängt.

Die Tötung von nun neu deklarierten Straftäter*innen, einschließlich solcher, die »falsche, dem Islam widersprechende Überzeugungen verteidigen« oder andere zu solchen Überzeugungen einladen, seien im öffentlichen Interesse und mit der Erlaubnis des Imams zulässig.¹³ Weiter ist eine zweijährige Haftstrafe für diejenigen festgelegt, die islamische Rechtsnormen verhöhnern oder verspot-

ten.¹⁴ Die Norm nennt keine Kriterien zur Bestimmung von »Verhöhnung« oder »Verspottung« und eröffnet also auch hier wieder einen weiten und willkürlichen Ermessensspielraum, um Personen allein für die Äußerung abweichender und kritischer Ansichten zu bestrafen.

Schließlich sollen auch Anhängende der hanafitischen Rechtsschule mit einer zweijährigen Haftstrafe sanktioniert werden können, wenn nachgewiesen wurde, dass sie ihren Glauben aufgegeben haben.¹⁵ Diese Regelung setzt auch Salafisten und Ahl-e-Hadith einer Gefahr willkürlicher Verhaftung, eines Prozesses und/oder einer Bestrafung aus. Angesichts des bereits angespannten Verhältnisses dieser Personengruppen mit den Taliban in den letzten vier Jahren ist diese Norm alarmierend.

Schiit*innen sind durch die Definition von Muslim*innen als rein sunnitische Hanafi-Anhängende ebenso wie andere religiöse Minderheiten nunmehr auch stark gefährdet. Falls es zu den im neuen Strafgesetz vorgesehenen Bestrafungen kommt, dürfte dies in Zukunft bei den Entscheidungen zu religiösen Minderheiten zu berücksichtigen sein.

Die vorgenannten Bestimmungen verschärfen die Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums, die weitverbreitete Unterdrückung der Religions- und Glaubensfreiheit und können zu einer Zunahme willkürlicher Verhaftungen, Folter und insbesondere zu Druck auf religiöse Minderheiten führen. Die Änderung der Gesetzeslage und ihres Vollzugs in Afghanistan könnten zukünftig ein Grund für die Zulässigkeit von Folgeanträgen darstellen.

b. Politischer Widerstand

Das auf Überwachen und Strafen basierte System lässt keine Kritik am Regime und an der religionsbasierten Politik der Taliban zu. Es gibt kaum noch Personen, die sich im Land selbst offen gegen die Politik der Machthabenden aussprechen. Damit riskierten sie die Todesstrafe. Aber es gibt vereinzelt Oppositionelle, die sich positionieren, wenn sie das Land verlassen haben, falls sie keine gefährdeten Familienangehörigen mehr im Inland haben. Diese dürften als klassisch politisch verfolgte Personen zu qualifizieren sein.

Zusätzlich definiert nun das neue afghanische Strafgesetz den »*Baghi*« (was »Rebell« bedeutet), als eine Person, die »Verderbnis verbreitet«, ohne dass der Begriff »Verderbnis« erklärt wird. Damit legalisiert das Gesetz im Nachhinein die bereits von Beginn der Machtübernahme an Gegner*innen vollstreckten Todesstrafen, indem es normiert, dass »der Schaden öffentlich [im Allgemei-

⁸ Siehe EUAA, Afghanistan Country Focus 2026, 1.1.1., S. 18 ff.

⁹ VG Magdeburg, Urteil vom 27.8.2024, hier: Hindus und Sikhs – 5 A 89/19 MD – asyl.net: M33049.

¹⁰ Generell zu den Glaubhaftigkeitsanforderungen siehe Hruschka/Mantel/Stern in: Huber/Mantel, Kommentar zum AufenthG/AsylG, C. H. Beck, 4. Auflage 2025, AsylG § 3b Rn. 18–21.

¹¹ VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 3.9.2025 – 8 K 1666/24.A – asyl.net: M33769.

¹² VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2023 – A 11 S 3477/21 – asyl.net: M31502; VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 3.9.2025 – 8 K 1666/24.A – asyl.net: M33769; VG Freiburg, Urteil vom 15.7.2025 – A 8 K 4400/24 – landesrecht-bw.de; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5.11.2024 – 13 A 3164/19.A – nrwe.justiz.nrw.de; VG Hannover, Urteil vom 6.2.2025 – 7 A 2213/13; VG Leipzig, Urteil vom 28.1.2025 – 8 K 1463/23.A – milo.bamf.de; VG Würzburg, Urteil vom 5.4.2023 – W 1 K 23.30107 – gesetze-bayern.de; VG Oldenburg, Urteil vom 12.1.2023 – 12 A 1303/20.

¹³ Siehe die Analyse von Rawadari, Press Release Regarding the Implications of the »The Criminal Procedure Code for Courts« Issued by the Taliban, 21.1.2026, abrufbar unter t1p.de/20y92 (Kurzlink) mit Verweis auf Art. 14 des neuen Strafgesetzes.

¹⁴ So Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 17 Abs. 2 des neuen Strafgesetzes.

¹⁵ So Negah (ZanTimes), a. a. O. (Fn. 7); Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 26 des neuen Strafgesetzes.

nen] ist und er nur durch Hinrichtung gebessert werden kann.«¹⁶ Diese Regelung räumt den Justizinstitutionen der Taliban und anderen Abteilungen der Taliban-Regierung weitreichende und gefährliche Befugnisse ein, Gegner*innen, Kritiker*innen und Menschenrechtsaktivist*innen als »Baghi« zu verurteilen und zu töten.

Weiter ist nach dem neuen Gesetz jede Person zu bestrafen, die sich – selbst unfreiwillig – bei einer »Versammlung der Verderbnis« aufhält.¹⁷ Auch sollen Orte der moralischen Verderbnis zerstört werden.¹⁸

Allgemein werden die Vornahme einer von der Taliban-Führung verbotenen Handlung sowie die Kritik an oder der Widerspruch gegen eine erlaubte Angelegenheit kriminalisiert.¹⁹ Dadurch wurde eine weitere Grundlage für Verfolgung, Inhaftierung und willkürliche Bestrafung von Bürger*innen geschaffen, die kritische Ansichten zur Taliban-Politik äußern.

Die Beleidigung von Taliban-Führenden soll mit 20 Peitschenhieben und sechs Monaten Haft geahndet werden.²⁰ Diese Bestimmung eröffnet den Taliban faktisch ein weiteres Rechtsinstrument, um abweichende Meinungen zu unterdrücken und den zivilgesellschaftlichen Raum einzuschränken. Denn Kritik, Opposition oder die Äußerung abweichender Meinungen gegenüber Taliban-Funktionären und -Führern wird dadurch kriminalisiert.

Nach dem neuen Strafgesetz sind alle Bürger*innen verpflichtet, die zuständigen Taliban-Abteilungen über die Aktivitäten von Taliban-Gegner*innen zu informieren, andernfalls drohen bis zu zwei Jahren Haft.²¹ Diese Verpflichtung der gesamten Bevölkerung zur aktiven Denunziation zielt letztlich auf die vollständige Unterdrückung kritischer Stimmen und die Intensivierung der Atmosphäre des gegenseitigen Misstrauens und der Angst untereinander.

Als oppositionell werden selbstverständlich auch Personen angesehen, die sich einer Zwangsrekrutierung der Taliban entziehen, da sie sich dadurch offen dem Regime widersetzen.²²

c. Mitarbeit in der vorherigen Regierung oder für internationale Kräfte

Auch Mitarbeitende des früheren afghanischen Staates werden von den Taliban grundsätzlich als Gegner*innen ihrer Politik eingestuft, da ihnen eine entsprechende politische Haltung unterstellt wird.²³ Ehemalige Regierungsmitarbeitende gelten daher als besonders gefährdete Personengruppe.²⁴ Das gilt auch für Regierungsmitarbeitende ohne herausgehobene Stellung, da davon auszugehen ist, dass die Taliban im Besitz von Dokumenten hinsichtlich der Tätigkeiten für die vorherige Regierung sind.²⁵ Anders wird dies jedoch beurteilt bei nicht direkt durch die Regierung angestellten Personen, die auf andere Weise – z. B. in selbstständiger Tätigkeit, etwa als Fahrer – für die Regierung tätig waren. Für diese wird das Risiko eines Schadenseintritts bei Rückkehr als deutlich geringer eingeschätzt,²⁶ wobei auch dies immer für den Einzelfall zu beurteilen ist.

Durchaus erkennt die Rechtsprechung aber an, dass Familienmitglieder von ehemaligen Regierungsmitarbeitenden, quasi im Wege einer Sippenhaft, ins Visier der Taliban geraten und deshalb Schutz vor Verfolgung benötigen können.²⁷

Personen, die vor der Machtübernahme internationale Kräfte (Organisationen und auch Staaten wie die USA oder Deutschland) unterstützt haben oder die teils auch als Ortskräfte tätig waren, werden von den Taliban ebenfalls als Gegner*innen wahrgenommen und stellen daher eine zu schützende Personengruppe dar.²⁸

d. Lohnarbeit

Auch die Ausübung bestimmter Tätigkeiten wird als Zeichen einer feindlichen Einstellung angesehen, so beispielsweise bei einem Musiker,²⁹ einem Englischlehrer³⁰ oder bei dem Verkauf von Alkohol.³¹ Auch der Konsum

¹⁶ Siehe Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 2 Abs. 11 des neuen Strafgesetzes.

¹⁷ Siehe Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 49 des neuen Strafgesetzes.

¹⁸ Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 13 des neuen Strafgesetzes.

¹⁹ Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 19 des neuen Strafgesetzes.

²⁰ Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 23 Abs. 2 des neuen Strafgesetzes.

²¹ Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 24 des neuen Strafgesetzes.

²² VG Köln, Urteil vom 10.5.2023 – 21 K 14981/17.A – asyl.net: M31739.

²³ EUAA, Afghanistan Country Focus 2026, 4.1., S. 95 ff.

²⁴ VG Halle, Urteil vom 17.10.2024 – 5 A 408/23 HAL – asyl.net: M32976.

²⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 28.8.2025 (einfacher Soldat der afgh. Streitkräfte) – A 8 K 4857/24 – asyl.net: M33540; VG Berlin, Urteil vom 27.2.2025 (Sicherheitskraft, Afghan Public Protection Forces) – 24 K 151/23 A – asyl.net: M33185; VG Berlin, Urteil vom 27.2.2025 (Sicherheitskraft, Offizier afgh. Streitkräfte) – 24 K 131/23 A – asyl.net: M33190; VG Berlin, Urteil vom 15.11.2024 (Staatsanwalt) – 20 K 74/23 A – asyl.net: M32917.

²⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2023, hier: Leibwächter eines Gouverneurs – A 11 S 1695/22 – asyl.net: M31767.

²⁷ VG Bremen, Urteil vom 16.2.2024 – 3 K 320/22 – asyl.net: M32570.

²⁸ VG Gießen, Urteil vom 12.12.2022, hier: Dolmetscher für US-Streitkräfte – 2 K 3202/19.GI.A – asyl.net: M31137; VG Kassel, Urteil vom 30.1.2023 – 7 K 4212/17.KS.A – asyl.net: M31339; VG Gießen, Urteil vom 24.9.2025 – 2 K 2100/23.GI.A.

²⁹ VG Göttingen, Urteil vom 30.1.2024 – 4 A 150/23 – asyl.net: M32566.

³⁰ VG Göttingen, Urteil vom 7.3.2023 – 4 A 180/18 – asyl.net: M32174.

³¹ VG Hamburg, Urteil vom 6.6.2025 – 4 A 139/25 – asyl.net: M33602.

von Drogen- oder Alkohol entspricht nicht der von den Taliban proklamierten Lebensweise, sodass eine Suchterkrankung möglicherweise Konsequenzen hat, die zu einem Schaden führen, dem eine politisch oder religiös motivierte Handlung zugrunde liegt,³² weshalb Schutz zu gewähren ist. Durch das neue Strafgesetz droht für Eigenkonsum nun ein halbes Jahr Freiheitsstrafe.

Auch sind das Tanzen und das Zuschauen bei Tänzen per Gesetz unter Strafe gestellt worden.³³ Unter solchen Umständen können Personen festgenommen und bestraft werden, weil sie lokale Tänze aufführen, die als Teil ihrer Tradition und Lebensweise gelten.

e. »Verwestlichung«

Der Begriff der »Verwestlichung« ist sowohl aus rassistischer Sicht problematisch als auch deswegen, weil er darüber hinwegtäuscht, dass das zu fassende Identitätsmerkmal vage bleibt. Er wurde etabliert, um zu beschreiben, dass aufgrund des Verhaltens, der Wertvorstellungen, der politischen Überzeugung, der Sozialisierung im Ganzen und des Erscheinungsbilds der schutzsuchenden Person die Überzeugung besteht, dass diese sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse nicht mehr in einer Weise anpassen können, ohne in den Verdacht zu geraten, »westliche« Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben und sich damit in Widerspruch zu den radikal-fanatistischen religiösen Vorstellungen zu setzen, die das von den Taliban ausgerufene Islamische Emirat Afghanistan kennzeichnen.³⁴ Es soll sich um eine tiefgreifende westliche Identitätsprägung handeln,³⁵ die ihre Grundlage in einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland/Europa hat.³⁶ Ein konkret veranschaulichendes Beispiel sind beispielsweise Frauen, die sich als ebenso wertvoll wie Männer erachten und den Gleichheitssatz derart internalisiert haben, dass sie sich entsprechend in Afghanistan verhalten müssten.³⁷

2. Frauen/Mädchen

Die Taliban hatten nach ihrer Machtübernahme versichert, ihre Regelungen hinsichtlich der weiblichen Bevölkerung moderater auszugestalten als in ihrer Re-

gierungszeit von 1996 bis 2001.³⁸ Allerdings kamen an diesem Versprechen schnell Zweifel auf, denn die Taliban begannen, die Rechte von Mädchen und Frauen systematisch einzuschränken.³⁹ Personen weiblichen Geschlechts wurde schnell der Besuch der weiterführenden Schulen (ab der 7. Klasse) und Universitäten untersagt. Ende 2024 wurde Frauen zusätzlich der Zugang zu medizinischen Ausbildungsstätten untersagt, wodurch der Zugang zur medizinischen Versorgung für Frauen stark eingeschränkt wurde, da diese sich in manchen Regionen lediglich von weiblichem Fachpersonal behandeln lassen dürfen. Des Weiteren besteht für Frauen ein Verbot, gemeinsam mit Männern zu arbeiten, grundsätzlich dürfen sie nicht für Nichtregierungsorganisationen oder die Vereinten Nationen tätig sein. Dadurch ist die humanitäre Situation für Frauen prekär, da sie aufgrund der fehlenden Frauen in den Organisationen keinen Zugang zu lebensnotwendiger Unterstützung mehr haben.

Frauen dürfen sich nur noch in männlicher Begleitung im öffentlichen Raum bewegen und längere Reisen antreten. Schönheitssalons als Arbeits- und Begegnungsorte für Frauen wurden geschlossen. Der Zugang zu Parks, Fitnessstudios und öffentlichen Bädern ist Frauen und Mädchen komplett untersagt.

Im August 2024 wurde das sogenannte »Tugendgesetz« erlassen. Dieses Gesetz verschärfte die Unterdrückung weiter massiv. Danach müssen Frauen in der Öffentlichkeit ihre Körper und Gesichter vollständig verhüllen. Auch ist ihnen untersagt, in der Öffentlichkeit laut zu sprechen oder zu singen, da ihre Stimmen als intim eingestuft werden.⁴⁰ Im Jahr 2025 wurden vermehrt Frauen wegen Verstößen gegen die strengen Kleidungs Vorschriften verhaftet. Das neue Strafgesetz von Februar 2026 erhöht den Druck auf Frauen, da es ermessensbasierte Hinrichtungen für vage definierte Verbrechen gegen die Moral zulässt.

Zudem soll ein Ehemann lediglich dann zu 15 Tagen Haft verurteilt werden, wenn er die Frau mit einem Stock schlägt und diese Handlung zu schweren Verletzungen wie Wunden oder Prellungen führt und die Frau dies beweisen kann.⁴¹ Andere Formen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt von Männern an Frauen werden jedoch nicht ausdrücklich in dem neuen Strafgesetz verboten, sind somit nicht strafbewehrt und folglich legitimiert. Auch ist jetzt strafbar, Frauen vor häuslicher

³² Ähnlich VG Berlin, Urteil vom 15.5.2025 – VG 35 K 157/20 A.

³³ Siehe Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 59 des neuen Strafgesetzes.

³⁴ VG Freiburg, Urteil vom 21.9.2021 – A 14 K 9391/17.

³⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2023 – A 11 S 1695/22 – asyl.net: M31767; OVG Saarland, Beschluss vom 10.1.2025 – 2 A 79/23 – asyl.net: M33013.

³⁶ VG Braunschweig, Urteil vom 23.3.2023 – 6 A 181/18 – asyl.net: M32183.

³⁷ EuGH, Urteil vom 11.6.2024 – C-646/21 – K. und L. gg. Niederlande – asyl.net: M32465.

³⁸ Matin Baraki 2023, a. a. O. (Fn. 2), S. 147 f.

³⁹ Generell zur Situation von Frauen siehe EUAA, Afghanistan Country Focus 2026, 4.4., S. 109 ff.

⁴⁰ Deutsche Welle, Afghanistan: Taliban verbieten Frauen das Sprechen (von Waslat Hasrat-Nazimi), 27.8.2024; abrufbar unter: p.dw.com/p/4jxMY.

⁴¹ Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 32 des neuen Strafgesetzes.

Gewalt durch ihren Ehemann Zuflucht zu bieten, wenn dieser damit nicht einverstanden ist.⁴²

Der Europäische Gerichtshof hat für Afghanistan⁴³ entschieden, dass Frauen eine bestimmte soziale Gruppe in Afghanistan sind,⁴⁴ denn ihnen droht Zwangsverheiratung sowie fehlender Schutz bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 4.10.2024 zwar auch zunächst klar, dass diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen – wie etwa Beeinträchtigungen des Zugangs zur Gesundheitsfürsorge, zum politischen Leben und zur Bildung, der Ausübung einer beruflichen oder sportlichen Tätigkeit, der Bewegungsfreiheit oder der Freiheit, sich zu kleiden – für sich genommen keine ausreichend schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95) darstellten. In ihrer Gesamtheit beeinträchtigen diese Maßnahmen derzeit Frauen in Afghanistan aber in einer Weise, dass sie den erforderlichen Schweregrad erreichen, um eine Verfolgung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit. b RL 2011/95 darzustellen.

Spätestens mit diesem Urteil musste das Bundesamt seine Entscheidungspraxis ändern und gewährt nunmehr Mädchen und Frauen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe Asyl bzw. den Flüchtlingsschutz. Die deutsche Rechtsprechung erkennt die drohende geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen an.⁴⁵ Auch alleinstehende Frauen ohne männlichen Schutz gelten als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe als verfolgungsgefährdet.⁴⁶

3. LSBTI+

Das Überleben von LSBTI+-Personen in Afghanistan ist lediglich im absolut Geheimen möglich. Die Themen sind tabuisiert und die Zugehörigkeit wird ignoriert oder negiert. Bereits vor Machtübernahme der Taliban wurden (vermeintlich) gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert und mit Auspeitschungen oder Tötungen sanktioniert. Auch findet Gewalt seitens der Familie statt, nicht selten werden Personen zwangsverheiratet und müssen sexualisierte Gewalt in der Ehe ertragen.⁴⁷

⁴² Rawadari, a. a. O. (Fn. 13) mit Verweis auf Art. 34 des neuen Strafgesetzes.

⁴³ EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-608/22, C-609/22 – AH und FN gg. Österreich – asyl.net: M32737.

⁴⁴ So bereits EuGH, Urteil vom 16.1.2024 – C-621/21 – WS gegen Bulgarien – Asylmagazin 3/2024, S. 117 ff. – asyl.net: M32111.

⁴⁵ VG Berlin, Urteil vom 21.3.2025 – 24 K 67/23 A – asyl.net: M33209; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 18.6.2025, hier: ein Mädchen – VG 8 K 2457/24.A – beck.online; VG München, Urteil vom 31.7.2023 – M 15 K 23.30228 – asyl.net: M31824.

⁴⁶ VG Wiesbaden, Urteil vom 17.11.2022 – 4 K 3363/17.WI.A – asyl.net: M31189; VG Sigmaringen, Urteil vom 23.10.2023 – A 5 K 4009/21 – asyl.net: M31937; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.3.2023 – 7 A 94/22 – asyl.net: M31529.

⁴⁷ EUAA, Afghanistan Country Focus 2026, 4.5. S. 128 ff.

Mit dem »Tugendgesetz« hielten die Taliban Frauen dazu an, sich vor »perversen Frauen« zu bedecken. Auch wurden Ehebruch, »Lesbentum«, »Unzucht« und Analsex und das Kreieren jeglicher Möglichkeiten, die dazu führen könnten, verboten.

Grundsätzlich bilden LSBTI+-Personen eine bestimmte soziale Gruppe, denn sie sind vom Rest der Gesellschaft abgrenzbar, da jede andere als die heteronorme Orientierung/Identität keinen Platz in der afghanischen Gesellschaft hat. LSBTI+-Afghan*innen unterliegen einer Gruppenverfolgung⁴⁸ und sind als Flüchtlinge anzuerkennen. Dies ist auch die Entscheidungspraxis seitens des Bundesamtes.

Hier gilt es zu beachten, dass die Personen nach Ankunft in Europa häufig zum allerersten Mal über ihre sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität sprechen. Dies führt zu erheblichen Glaubhaftigkeitsschwierigkeiten des Vorbringens im Verwaltungsverfahren.

Eine Besonderheit bilden die Bacha Bazi, die sogenannten »Tanzjungen«.⁴⁹ Diese Jungen werden von einflussreichen afghanischen Männern gekauft und leben fortan in sklavenähnlichen Verhältnissen. Sie haben sich hübsch zu kleiden (auch in Frauenkleidung) und sollen für die Männer zum Zeitvertreib tanzen. Je hübscher ein Junge, desto höher das Ansehen. Häufig wird auch sexualisierte Gewalt an diesen Jungen verübt, weshalb die Jungen selbst in Isolation leben und völlig abhängig von den Männern sind. Es handelt sich um eine tradierte Praxis, die wohl von den Taliban eher nicht toleriert wird.

4. Kinder

Kinder sind relativ schutzlos ihren Eltern bzw. ihrem Vater ausgeliefert. Mädchen werden häufig zwangsverheiratet. Jungen werden teilweise verkauft oder müssen schwere Arbeiten verrichten, um Geld für die Familie zu erwirtschaften.

Das neue Strafgesetz verbietet lediglich bestimmte Formen körperlicher Gewalt gegen Kinder durch Lehrkräfte, insbesondere Fälle, die zu Knochenbrüchen, Hautrissen oder körperlichen Prellungen führen, und verbietet andere Formen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt gerade nicht ausdrücklich. Vielmehr erlaubt es beispielsweise sogar dem Vater, seinen 10-jährigen Sohn zu bestrafen, wenn dieser nicht dem Gebet oder andere Angelegenheiten ordnungsgemäß nachgeht.

⁴⁸ Zur Gruppenverfolgung siehe Hruschka/Mantel/Stern in: Huber/Mantel Kommentar zum AufenthG/AsylG, C.H.Beck, 4. Auflage 2025, AsylG § 3b Rn. 3–5.

⁴⁹ Generell hierzu siehe Alexandra Geiser, Afghanistan: Bacha Bazi, SFH 11.3.2013.

V. Indikation bei Abschiebungsverboten

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots sind immer individuell zu prüfen und können nur für den Einzelfall festgestellt werden. Dennoch können einzelne Indikatoren im Rahmen der Bewertung in Entscheidungen ausgemacht werden. Die An- oder Abwesenheit dieser Indikatoren wirkt sich gefahrerhöhend oder -vermindernd für die Einzelpersonen oder Familien aus.

1. Alleinstehende junge Männer

Grundsätzlich ist in der Rechtsprechung deutscher Gerichte geklärt, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund von Verelendung im Hinblick auf Afghanistan regelmäßig als erfüllt anzusehen sind. Anders ist es dann, wenn in der Person der Rückkehrenden besondere Umstände vorliegen, die für sie eine bessere Prognose annehmen lassen.⁵⁰ Solche Umstände können dann gegeben sein, wenn die Person in Afghanistan ein tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, sie hinreichende finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Ein tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk ist dann gegeben, wenn bei Rückkehr der betreffenden Person nach Afghanistan Verwandte oder sonstige Dritte bereit und tatsächlich in der Lage sind, sie in einem solchen Umfang zu unterstützen, dass ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum befriedigt werden können.⁵¹ Dies gilt auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden könnte, da die noch in Afghanistan aufhältige Familie auf die Unterstützung der rückkehrenden Person angewiesen ist.⁵² Teilweise wird auch vertreten, dass es für die Annahme einer Möglichkeit der Existenzsicherung in Afghanistan ausreicht, wenn die zurückkehrende Person berufliche Erfahrungen bereits vor der Ausreise im Herkunftsland gesammelt hatte und darauf zurückgegriffen werden könne.⁵³

⁵⁰ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2023 – A 11 S 1329/20 – asyl.net: M31365; OVG Sachsen, Beschluss vom 24.5.2023 – 1 A 472/20.A – asyl.net: M31627; wird indirekt durch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.11.2025 – 3 L 138/25.Z – bestätigt; anders wohl VG Hamburg, Urteil vom 10.10.2025 – 4 A 2520/25 – landesrecht-hamburg.de, nach dem bei nichtvulnerablen Personen aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Afghanistan nicht von einer Gefahr der Verelendung auszugehen sei.

⁵¹ VG Potsdam, Urteil vom 22.10.2024 – 6 K 2571/23.A – asyl.net: M32870; VG Berlin, Urteil vom 4.4.2025 – 9 K 629/24.A – gesetze.berlin.de; VG Halle, Urteil vom 3.7.2025 – 5 A 102/25 HAL – asyl.net: M33589 – für viele VGs.

⁵² VG Würzburg, Urteil vom 27.5.2025 – W 1 K 24.31563 – asyl.net: M33576.

⁵³ VG Greifswald, Urteil vom 26.6.2025 – 1 A 1230/25 HGW – landesrecht-mv.de.

2. Familien

Wenn es nicht um alleinstehende Männer, sondern um die Rückkehr von Männern im Familienverband geht, muss berücksichtigt werden, dass diese Männer für die mit ihnen zurückkehrenden Personen finanziell mitverantwortlich sind (dies ist fiktiv auch für diejenigen Familienangehörigen anzunehmen, die bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels sind). Auch dürfte es erheblich schwieriger sein, als gesamte Familie von Bekannten aufgenommen und mitversorgt zu werden als für eine Einzelperson.

3. Krankheit

Krankheit wirkt sich hinsichtlich der Verelendung in der Regel gefahrerhöhend aus. Denn eine nicht arbeitsfähige Person wird sich auch nicht mit Tagelohntätigkeiten über Wasser halten können.

Krankheiten spielen zusätzlich eine große Rolle, insbesondere schwere psychische Leiden (wie die posttraumatische Belastungsstörung) und Infektionskrankheiten (z. B. Polio), da sie zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen können, wenn die Behandlung in Afghanistan nicht gewährleistet ist. Zu einer Verhinderung der Abschiebung kam es bei einer Depression mit Suizidgefahr⁵⁴ und zu einem Abschiebungsverbot bei der fehlenden Möglichkeit des Erhalts von Psychopharmaka.⁵⁵ Auch wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt im Falle einer durch Drogenabhängigkeit bedingten Methadon-Substitutionsnotwendigkeit und Leberzirrhose.⁵⁶

4. Beratungspraxis

Für die Beratungspraxis heißt dies, dass es vor Äußerungen vor dem Bundesamt oder auch vor einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht einige – möglicherweise auch retraumatisierende – Fragen im Hinblick auf die Entscheidungspraxis abzuklären gilt. Hierzu gehört in jedem Fall die Abfrage nach der familiären Situation in Afghanistan und ob sich an dieser etwas durch Ausreise von Familienangehörigen verändert hat. Lebt tatsächlich noch die erweiterte Familie im Herkunftsland oder besteht diese nicht vielmehr fast nur (noch) aus Frauen? Gab und gibt es noch Kontakt? Wie ist die Familie finanziell aufgestellt? Unterstützt die beratene Person die Familie finanziell? Hat die beratene Person in Afghanistan einen Beruf erlernt und ausgeübt? Gibt es Erkrankungen, die Behandlungsbedarf erfordern?

⁵⁴ VG Potsdam, Beschluss vom 11.6.2019 – 7 L 436/19.A – asyl.net: M27694.

⁵⁵ VG Saarland, Urteil vom 9.9.2013 – 5 K 195/12 – asyl.net: M21133.

⁵⁶ VG Berlin, Urteil vom 15.5.2025, a. a. O. (Fn. 32).

VI. Fazit

Durch das neue afghanische Strafgesetz wurden das bereits existierende hierarchische System und die darauf beruhende Praxis neu und schärfer kodifiziert. Damit hat die Führung der Taliban einmal mehr deutlich gemacht, dass sie an ihrem rigiden ideologischen Ansatz, der die Unterdrückung von Frauen, Andersgläubiger und -denkender zur Grundlage hat, weiter festhält und nicht allzu bald mit einer Änderung zu rechnen ist. Vielmehr ist mit einem Anstieg der Gewalt zu rechnen, da nunmehr jeder Muslim aufgefordert ist, jedes Verhalten, das nicht den Regeln entspricht, abzustrafen oder zumindest zu melden. Es hat sich ein totalitäres Regime etabliert, das mittels Überwachung und Bestrafung herrscht und in dem Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind.

Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte hat wie gezeigt in Teilen auf die sich zuspitzende Situation reagiert. Insbesondere durch das Urteil des EuGH ist die systematische Entrechtung von Frauen erkannt und als geschlechtsspezifische Verfolgung anerkannt worden. Die sich in dem Strafgesetz von Januar 2026 fortsetzende Entrechtung von Frauen, Minderheiten und vermeintlichen Kritiker*innen sollte zu weiteren Anerkennungen verfolgter Gruppen in Afghanistan führen.

Angesichts dessen sind die Bemühungen der Bundesregierung, mit den Taliban über die Rücknahme abzuschließender afghanischer Schutzsuchender ins Geschäft zu kommen, ein Schlag ins Gesicht all derjenigen, die über Jahre für den Aufbau eines demokratischen Afghanistans gekämpft haben und ihr Land verlassen mussten.

Menschenrechtliche Entscheidungen

Kurzanalysen zu EGMR und UN-Ausschüssen

Im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts spielen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der durch Menschenrechtsabkommen etablierten UN-Fachausschüsse eine wichtige Rolle. Im deutschsprachigen Raum werden sie aber nur selten beachtet. Das Projekt »UN-Sichtbar« (unsichtbar.equal-rights.org) will durch regelmäßige Veröffentlichungen von Kurzanalysen die Nutzung solcher menschenrechtlicher Entscheidungen in der Praxis verbessern. Ausgewählte Beiträge des Projekts werden regelmäßig im Asylmagazin veröffentlicht, weitere Vorstellungen von Entscheidungen sind zu finden auf der Projekt-Website sowie bei asyl.net unter »Recht/EGMR, UN-Ausschüsse«.

UNSICHTBAR
Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht

EGMR

Verletzung des Rechts auf Privatleben wegen eines überlangen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens
Urteil vom 9.10.2025 – 24421/20, Sahiti gg. Belgien

I. Zusammenfassung

In diesem Fall stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, da die außergewöhnliche Dauer und Ineffektivität des Verfahrens das Privatleben des Beschwerdeführers verletzen.

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Kosovos, beantragte 2010 in Belgien die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen entsprechend einer Regelung des belgischen Aufenthaltsgesetzes. In den folgenden 15 Jahren kam es zu wiederholten Verfahrenswechseln zwischen der Einwanderungsbehörde und dem zuständigen Beschwerdeausschuss. Die Behörde lehnte den Antrag neunmal ab; sechs Entscheidungen wurden von der Beschwerdeinstanz aufgehoben, drei von der Behörde zurückgenommen. Eine abschließende Entscheidung erging nicht. Mit jeder Ablehnung verlor der Beschwerdeführer seinen Aufenthaltsstatus und seinen Anspruch auf Sozialleistungen, den er wiederholt gerichtlich durchsetzen musste.

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer neben einer Verletzung von Art. 3 EMRK wegen der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Falle einer Rückkehr

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.